

Drucksache Nr. RR 81/2017	
TOP 6	Seite
Aufstellungsbeschluss 25. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	2

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat nimmt die Niederschrift der Erörterung (vgl. Anlage 1 dieser Beschlussvorlage) und das Ergebnis der öffentlichen Auslegung der Planung (vgl. nachfolgende Begründung Kapitel 3.3) zur Kenntnis.
2. Der Regionalrat stellt die 25. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln gemäß § 19 Absatz 4 LPlG NRW in der Fassung des Planentwurfs (vgl. Anlage 2 dieser Beschlussvorlage – Aufzustellender Plan) auf. Über die nicht ausgeräumten Bedenken der Landwirtschaftskammer NRW, des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW, der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Köln sowie der Industrie- und Handelskammer Köln entscheidet er im Sinne des Ausgleichsvorschlages der Regionalplanungsbehörde (vgl. Anlage 1 dieser Beschlussvorlage).
3. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde, die gemäß Beschluss zu Punkt 2 dieser Vorlage aufgestellte 25. Änderung des Regionalplanes der Landesplanungsbehörde NRW gemäß § 19 Absatz 6 Landesplanungsgesetz NRW anzuzeigen.
4. Zu der Frage der Qualifizierung des Deutzer Hafens als Schutzhafen erwartet der Regionalrat Köln, dass diese im Verfahren der Bauleitplanung entschieden wird.

Drucksache Nr. RR 81/2017	
TOP 6	Seite
Aufstellungsbeschluss 25. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	3

Begründung

1. Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung

1.1 Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Die Stadt Köln hat mit Schreiben vom 01.07.2015 die Änderung des Regionalplans angeregt.

Anlass ist die vorgesehene Aufgabe der Hafennutzung des Deutzer Hafens und Umwandlung des Standortes in ein innerstädtisches Quartier für Wohnen und Arbeiten.

Der Deutzer Hafen hat mit seinen etwa 24 ha Landflächen heute nur noch eine sehr geringe Bedeutung für den Hafenstandort Köln. Der hier getätigte Umschlag beträgt seit Jahren weniger als fünf Prozent des Gesamtumschlages in den öffentlichen Kölner Häfen Deutz, Niehl und Godorf (2014 hatte der Deutzer Hafen nur noch einen Anteil von 3,3 %). Er dient nach Wegbruch der Nachfrage aus den früheren rechtsrheinischen Industriegebieten seit den 1990er Jahren überwiegend nur noch dem Umschlag der im Hafen ansässigen Unternehmen. Nach Angaben der Stadt Köln sind derzeit über 46 % der Flächen größtenteils minder- bzw. ungenutzt.

Entsprechend dieses Bedeutungsverlustes wird der Deutzer Hafen im aktuellen Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW 2016 erstmalig nicht mehr als landesbedeutsamer öffentlicher Hafen geführt und im Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) ebenfalls nicht als landesbedeutsam qualifiziert.

Eine Stabilisierung der Hafennutzung bzw. Ausbau ist aufgrund der innerstädtischen Lage mit zunehmender räumlicher Nähe zu sensiblen Nutzungen wie Wohnen und nicht-störendes Gewerbe sowie Dienstleistungen nicht möglich.

Die Stadt Köln ist bestrebt, diesen bereits seit Jahren laufenden Strukturwandel durch Umwandlung von einem Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) planerisch nachzuvollziehen. Damit soll eine wichtige Grundlage für die Entwicklung dieses Areals zu einem innerstädtisch gemischt genutzten Quartier und Beitrag zur Entlastung der sehr angespannten Wohnungssituation in Köln geschaffen werden. Die Regionalplanänderung (einschließlich Umweltbericht) geht, entsprechend des Antrages der Stadt Köln, von dem Weiterbetrieb der im Plangebiet ansässigen Ellmühle aus. Zwischenzeitlich hat diese – ebenso wie die Häfen- und Güterverkehr Köln AG (HGK) – ihre Grundstücke im Planbereich an die kommunale „Entwicklungsgesellschaft moderne stadt“ verkauft. Sowohl die Betriebe der Ellmühle als auch die Hafennutzung können bis Ende 2020 am Standort weitergeführt werden. Die Ellmühle beabsichtigt die Aufgabe des Betriebes

Drucksache Nr. RR 81/2017	
TOP 6	Seite
Aufstellungsbeschluss 25. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	4

im Planbereich und die Verlagerung nach Krefeld. Die kommunale „Entwicklungsgesellschaft moderne stadt“ betreibt den Erwerb aller Grundstücke im Hafengebiet bzw. den Abschluss von Entwicklungsvereinbarungen. Zurzeit gibt es im Hafengebiet ca. 300 Arbeitsplätze, davon ca. 50 bei der Ellmühle; zukünftig sollen hier bis zu 6.000 Arbeitsplätze entstehen sowie bis zu 6.900 Bewohner angesiedelt werden.

Zur Umsetzung der Entwicklungsziele der Stadt Köln ist die Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln erforderlich.

1.2 Erfordernis der Regionalplanänderung (Bedarf)

Um den räumlichen Strukturwandel nachzuvollziehen, städtebauliche Entwicklungshemmnisse zu beheben und die Umsetzung der Entwicklungsziele der Stadt Köln zu ermöglichen, ist die Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln erforderlich.

1.2.1 Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich in Allgemeinen Siedlungsbereich

Gegenstand der Regionalplanänderung ist im Wesentlichen die Änderung der bisherigen zeichnerischen Darstellung eines GIB in einen ASB.

Entsprechend der engen räumlichen Verflechtungen und Entwicklungsabsichten der Stadt Köln betrifft die beabsichtigte Planänderung die Umgebung des Deutzer Hafengebietes nördlich der Südbrücke und östlich bis zur Dr. Simons-Straße.

Mit der Planänderung soll der fortgeschrittene Strukturwandel mit starkem Rückgang der emittierenden Hafen- und industriell-gewerblichen Nutzungen planerisch nachvollzogen und die Grundlage für die Entwicklung zu einem gemischt-genutzten innerstädtischen Quartier geschaffen werden. Diese Entwicklung wird durch den vorgenannten Erwerb der Betriebsflächen der Ellmühle und Hafengebiete der HGK durch die kommunale „Entwicklungsgesellschaft moderne stadt“ und entsprechender Betriebsaufgaben bis spätestens Ende 2020 nochmals manifestiert. Nach den Entwicklungsvorstellungen der Stadt Köln soll der Bereich entsprechend seiner integrierten innerstädtischen Lage zu einem modernen Quartier für Wohnen, Arbeiten und Dienstleistung entwickelt und ein wichtiger Beitrag zur Entlastung der sehr angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt geleistet werden. Mit der Umwandlung von GIB in ASB wird dieser bereits vollzogene Strukturwandel regionalplanerisch nachvollzogen und eine wesentliche

Drucksache Nr. RR 81/2017	
TOP 6	Seite
Aufstellungsbeschluss 25. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	5

Voraussetzung zur Umsetzung der genannten Entwicklungsvorstellungen der Stadt Köln geschaffen. Mit der Abgrenzung des Plangebietes wird der Bereich dieses städtebaulichen Strukturwandels sowie der beabsichtigten Entwicklungsvorstellungen der Stadt Köln nachvollzogen. Dabei bildet in südwestlicher Richtung die Südbrücke sowohl in räumlicher Hinsicht als auch auf die vorhandene Nutzung und Entwicklungsperspektiven eine deutliche Zäsur. Der südlich anschließende Bereich des Stadtteils Poll ist aufgrund der starken räumlichen Barrierewirkung der Südbrücke nicht von diesem Strukturwandel betroffen. Aufgrund vorhandener Nutzungen sollte hier die Darstellung eines GIB beibehalten werden. Die zukünftige Entwicklung dieses Bereiches wird im Rahmen der gesamtstädtischen Betrachtung bei der anstehenden Überarbeitung des Regionalplanes geklärt werden.

Die bauleitplanerische Absicherung und nachfolgende Realisierung der beabsichtigten Wohnnutzungen im Plangebiet wäre bei Beibehaltung der GIB-Darstellung nicht möglich; regionalplanerische Voraussetzung ist u.a. die Darstellung eines ASB.

Köln als wachsende Stadt mit Prognosen von bis zu 20 % Bevölkerungszuwachs bis 2040 sieht sich mit großen Herausforderungen konfrontiert. Bis Ende 2029 müssen rund 66.000 Wohneinheiten errichtet werden. Mit einer weitgehenden Umnutzung des Deutzer Hafens bietet sich der Stadt Köln die große Chance, Wohnraum für mehrere Tausend Menschen – derzeit besteht die Annahme von Wohnungen für ca. 6.900 Einwohner – in zentraler und integrierter Innenstadtlage zu entwickeln. Angesichts der bestehenden Flächenengpässe kann durch die Entwicklung des Planareals als Wohnstandort ein wesentlicher Beitrag zur Innenentwicklung der wachsenden Stadt und indirekt die Inanspruchnahme von Freiraum für eine entsprechende bauliche Entwicklung vermieden werden. Die in Köln derzeit noch vorhandenen Flächenreserven reichen bei weitem nicht aus, um den o.g. Bedarf für die wachsende Bevölkerung zu befriedigen.

Der betriebliche Fortbestand der Ellmühle bzw. ihr derzeit beabsichtigter Betrieb bis Ende 2020 ist nicht an eine GIB-Darstellung gebunden, sondern ist auch in einem regionalplanerisch festgelegten ASB möglich. Sofern – entgegen der derzeitigen Annahmen – der weitere Betrieb über das Jahr 2020 hinaus erfolgen sollte, müssten die genaueren planungsrechtlichen Anforderungen bei gleichzeitiger Umsetzung der Entwicklungsvorstellungen in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren durch die Stadt Köln erfolgen. Auch die bereits dargestellte beabsichtigte Betriebsaufgabe am Standort bis Ende 2020 hat keine Auswirkungen auf das aktuelle Regionalplanänderungsverfahren.

Die weitere Entwicklung bzw. der Ausbau des Standortes als gewerblich-industrieller Bereich entsprechend der bestehenden GIB-Darstellung ist

Drucksache Nr. RR 81/2017	
TOP 6	Seite
Aufstellungsbeschluss 25. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	6

aufgrund des bereits überwiegend vollzogenen Strukturwandels und zunehmender räumlicher Ausdehnung sensibler Nutzungen wie z.B. Wohnen im näheren Umfeld nicht mehr möglich.

1.2.2 Aufgabe der Hafennutzung

Mit der Umwandlung in einen ASB ist die Aufgabe der zugehörigen textlichen Ziele des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln verbunden. Dies sind

- das regionale Ziel zum Vorrang der hafenwirtschaftlichen Nutzungen im GIB Köln Deutz (vgl. Kap. B 3.2, Ziel 1, Regionalplan Köln)
- das regionalplanerische Entwicklungsgebot zum Ausbau zu einer leistungsfähigen Schnittstelle des Güterverkehrs (vgl. Kap. E 2.2, Ziel 3, Regionalplan Köln).

Diese Ziele sind eng verknüpft mit der Darstellung eines GIB. Sie sind aktuell sowie perspektivisch aufgrund des vorangeschrittenen Strukturwandels am Standort nicht mehr umzusetzen.

Wie bereits erläutert (vgl. Kap. 1.1 dieser Vorlage), verfügt der Hafen Deutz nur noch über eine verschwindend geringe Bedeutung als Hafenstandort in Köln und hatte in 2014 nur noch einen Anteil von 3.3 % am Kölner Hafenumschlag. Durch die beabsichtigte Aufgabe der Ellmühle und der hafenwirtschaftlichen Aktivitäten aufgrund der Grundstücksverkäufe der HGK, wird der Hafen-Umschlag voraussichtlich vollkommen verschwinden. Ein Ausbau der Hafenkapazitäten sowie ein Ausbau zu einer leistungsfähigen Schnittstelle des Güterverkehrs und als Logistikstandort entsprechend der o.g. regionalplanerischen Ziele, ist aufgrund des bereits erfolgten Strukturwandels, der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur sowie des vorgenannten Rückzuges des Betreibers nicht mehr möglich. Zudem ist eine entsprechende Ertüchtigung des Verkehrsnetzes aufgrund der innerstädtischen Lage und der sensiblen Nachbarschaft ausgeschlossen.

Der Deutzer Hafen wird im Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW 2016 nicht mehr als landesbedeutsamer öffentlicher Hafen geführt und im Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) nicht als landesbedeutsam qualifiziert; hier werden für Köln die Häfen Niehl und Godorf benannt (vgl. Ziel 8.1-9 LEP NRW sowie zugehörige Erläuterungen). Für diese bleiben die vorhandenen GIB-Darstellungen und das regionalplanerische Entwicklungsgebot zum Ausbau zu einer leistungsfähigen Schnittstelle des Güterverkehrs bestehen und sind nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes weist auf die Funktion

Drucksache Nr. RR 81/2017	
TOP 6	Seite
Aufstellungsbeschluss 25. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	7

des Deutzer Hafens als Schutzhafen für die Binnenschifffahrt bei Hochwasser hin. Nach Auffassung der Stadt Köln besteht eine rechtliche Zuordnung des Deutzer Hafens als Schutzhafen nicht. Die Funktion eines Schutzhafens erfordert keine spezielle Darstellung im Regionalplan bzw. Zielformulierung; sie wird durch die Änderung des Regionalplanes nicht beeinflusst und kann auch bei einer Darstellung als ASB und Aufgabe der regionalplanerischen Sicherungs- und Vorrangfunktion für eine Hafennutzung weiterhin aufrechterhalten bleiben. Die vorliegende Änderungsabsicht des Regionalplanes bleibt durch die Zuordnung des Hafens als Schutzhafen unberührt. Die abschließende Klärung dieses Sachverhaltes sowie möglicherweise erforderliche Regelungen im Zusammenwirken mit den zukünftigen neuen Nutzungen erfolgen in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren.

1.2.3 Darstellung als Überschwemmungsbereich

Die zeichnerische Darstellung des überwiegenden Teiles des Planbereiches bis zur Siegburger Straße als Überschwemmungsbereich entsprechend dem Sachlichen Teilplan Vorbeugender Hochwasserschutz soll beibehalten werden. Eine Umnutzung bereits vorhandener Siedlungsnutzungen ist möglich, sofern das Retentionsvolumen erhalten bleibt (vgl. Sachlicher Teilplan Vorbeugender Hochwasserschutz, Teil 1, Region Köln, Bonn/Rhein-Sieg und Wassereinzugsgebiet der Erft, Ziel 3).

Gleichzeitig ist der überwiegende Planbereich als Überschwemmungsgebiet nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgesetzt. Die Umnutzung des Hafenareals stellt jedoch nicht die Ausweisung eines neuen Baugebietes dar und fällt somit nicht unter das bauliche Entwicklungsverbot nach § 78 WHG.

Nach den durch die Stadt Köln im Rahmen des Umweltberichtes vorgelegten Untersuchungen können die rechtlichen Vorgaben des WHG bei der Umsetzung der Planung im Rahmen der Bauleitplanung eingehalten werden. Eine Verkleinerung des Retentionsvolumens ist nicht zu befürchten (vgl. Umweltbericht der Planunterlage Kap. 2.1.4 und 2.2.4).

2. Verfahrensablauf

2.1 Erarbeitungsbeschluss

Der Regionalrat hat am 09.12.2016 die Erarbeitung der 25. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Köln einstimmig beschlossen. Gegenstand ist die Umwandlung der bisherigen regionalplanerischen Darstellung eines

Drucksache Nr. RR 81/2017	
TOP 6	Seite
Aufstellungsbeschluss 25. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	8

GIB in einen ASB sowie die die Aufgabe der folgenden textlichen Ziele im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln:

- das regionale Ziel zum Vorrang der hafenwirtschaftlichen Nutzungen im GIB Köln Deutz (vgl. Kap. B 3.2, Ziel 1)
- das regionalplanerische Entwicklungsgebot zum Ausbau zu einer leistungsfähigen Schnittstelle des Güterverkehrs (vgl. Kap. E 2.2, Ziel 3).

Der Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates bestimmte weiterhin die zu beteiligenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Raumordnungsgesetz (ROG), die Fristen für diese Beteiligung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung (vgl. Kap. 2.2 und 2.3 dieser Vorlage).

Die nun zur Aufstellung vorgesehene zeichnerische Darstellung und Aufgabe der textlichen Zielformulierungen entspricht unverändert der des Erarbeitungsbeschlusses.

2.2 Beteiligung öffentlicher Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Raumordnungsgesetz

Die am Verfahren beteiligten öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 ROG hatten entsprechend des Erarbeitungsbeschlusses vom 23.01.2017 bis 31.03.2017 Gelegenheit, sich zu der Planänderung zu äußern.

Auf der Grundlage des Erarbeitungsbeschlusses wurden 53 Beteiligte zur Stellungnahme aufgefordert. Ihnen wurde die Planunterlage, bestehend aus Planbegründung, Planentwurf und Umweltbericht zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Stellen wurden von 35 Beteiligten Stellungnahmen abgegeben.

Zum Inhalt dieser Stellungnahmen wird auf Punkt 3.2 dieser Vorlage und auf die Niederschrift der Erörterung (vgl. Anlage 1 dieser Vorlage) verwiesen.

2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit

Die öffentliche Auslegung erfolgte entsprechend dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates vom 30. Januar 2017 bis einschließlich 31. März 2017 bei der Bezirksregierung Köln und Stadt Köln. Sie wurde ortsüblich bei der Bezirksregierung Köln (Amtsblatt Nr. 2/2017) und der Stadt Köln bekannt gemacht.

Während der Offenlage stand an den Auslegungsorten die Planunterlage

Drucksache Nr. RR 81/2017	
TOP 6	Seite
Aufstellungsbeschluss 25. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	9

(Planbegründung, Planentwurf, Umweltbericht) zur Verfügung. Die Unterlagen konnten auch auf der Internetseite der Bezirksregierung eingesehen werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen drei Stellungnahmen ein.

3. Zusammenfassende Erklärung gemäß § 11 Absatz 3 ROG

3.1 Bewertung anderweitiger Planalternativen und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen

3.1.1 Planalternativen

Gemäß Anlage 1 zu § 9 ROG Punkt 2 d) sind in der Umweltprüfung die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu beschreiben und zu bewerten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplanes zu berücksichtigen sind.

Anlass der Planänderung ist der Beschluss des Rats der Stadt Köln, den Bereich des Deutzer Hafens in ein innerstädtisches Quartier für Wohnen und Arbeiten umzuwandeln. Dies bedingt die Änderung eines GIB mit textlichen Zielen zur Hafennutzung in einen ASB. Im Hinblick auf dieses Planungsziel und dem sich daraus ergebenden Geltungsbereich der Planänderung erübrigt sich die Betrachtung von Alternativen.

3.1.2 Erhebliche Umweltauswirkungen

Gemäß § 9 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen, die mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgrund der Lage des Hafenbereichs in einem Überschwemmungsbereich (bzw. in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet) sowie angrenzend an einen wertvollen Freiraum (Rheinaue) konnte ohne nähere Betrachtung nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Planänderung erhebliche Umweltauswirkungen verursacht werden. Es wurde insofern das Erfordernis gesehen, eine Umweltprüfung im Sinne der vorgenannten gesetzlichen Regelungen durchzuführen. Im Rahmen einer schutzgüterbezogenen Betrachtung wurden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung im Bereich des Deutzer Hafens untersucht und in einem Umweltbericht dargestellt. Zuvor wurde der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades entsprechend der rechtlichen Vorgaben unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und

Drucksache Nr. RR 81/2017	
TOP 6	Seite
Aufstellungsbeschluss 25. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	10

gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplanes berührt werden kann, festgelegt („Scoping“).

Der Umweltbericht kommt nach einer schutzgüterbezogenen Betrachtung zu dem Ergebnis, dass durch die Planänderung keine regionalplanerisch relevanten erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden. Darüber hinaus sind in diesem Planungsstadium keine umweltrechtlichen Belange, insbesondere des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Immissionsschutzes erkennbar, die einer Umsetzung der Planungsabsicht entgegenstehen.

3.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

Mit der Umwandlung Planbereichs in einen ASB erfährt der Bereich im Hinblick auf die Umweltsituation eine Aufwertung. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Im Plangebiet bestehende Altlasten werden im Zuge der geplanten Realisierung von Wohn- und Arbeitsstätten saniert und gehoben. Bei der Umsetzung ist vorgesehen, das Gebiet über neue Rad- und Fußgängerverbindungen gesamtstädtisch einzubinden und eine bessere Vernetzung der bestehenden Wohngebiete mit dem Rheinufer und dem Naherholungsgebiet Poller Wiesen zu erreichen. Die entstehenden Freiräume innerhalb des Quartiers und entlang der Kaimauern stärken die Aufenthaltsqualität in dem dichten urbanen Quartier.

Die Konflikte, die für das Wohnen durch die Lärmemissionen entstehen, müssen im den folgenden Planungsebenen gelöst werden. Entsprechende Abstände zu den Lärmquellen, aktive Abschirmung oder ein geeigneter Städtebau können Maßnahmen sein, die zu der Lösung evtl. Konflikte beitragen.

Die Planungen wirken sich nicht negativ auf das Überschwemmungsgebiet aus. Bei der Umsetzung der Planung kann der Erhalt oder durch geeignete Maßnahmen sogar eine Erweiterung des Retentionsraums erreicht werden. Eine Minderung von stofflichen Einträgen wird erwartet, da das Risiko für stoffliche Einträge aktiv gemindert werden kann. Insgesamt wird die nachfolgende Planung und Genehmigung nach Angabe der Stadt Köln im Sinne einer wassersensiblen Stadt erfolgen.

Es ist weiterhin vorgesehen, die bestehende Windoffenheit und gute Durchlüftung des Quartiers mit den Planungen zu fördern und zu stärken. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Kompensation von naturschutzrechtlich relevanten Eingriffen sind bei der nachfolgenden Umsetzung vorzusehen.

Drucksache Nr. RR 81/2017	
TOP 6	Seite
Aufstellungsbeschluss 25. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	11

3.2 Stellungnahmen aus der Beteiligung öffentlicher Stellen und von Personen des Privatrechts nach § 4 ROG

Zum Inhalt der Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten im Sinne des § 19 Absatz 3 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW wird auf die Niederschrift zur Erörterung (vgl. Anlage 1 dieser Vorlage) verwiesen. Diese enthält die Stellungnahmen der Beteiligten in kurzgefasster Form, ihre Bewertung durch die Regionalplanungsbehörde sowie das Ergebnis der Erörterung.

Bedenken und Anregungen zu der Planung wurden zu folgenden Themen vorgebracht:

- Aufgabe der Hafennutzung
- Schutzhafen
- Bedarf an GIB Standorten
- Hochwasserschutz, Überschwemmungsbereiche und Retentionsvolumen
- Freirauminanspruchnahme
- Verkehrs- und Umweltbelastung
- Belastung vorhandener Grün- und Freiräume
- Stadtklima

Darüber hinaus gingen zu verschiedenen Aspekten Hinweise ein, die sich primär an die nachfolgende Umsetzung richten.

3.2.1 Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen

Der Planentwurf (zeichnerische und textliche Darstellung) wurde durch den Ausgleichsvorschlag nicht verändert.

Generellen Bedenken zur Änderung der GIB-Darstellung und Aufgabe der hafenwirtschaftlichen Ziele und damit verbundener Vorbereitung einer zukünftigen Neuausrichtung zu einem ASB mit Vorrang der geplanten Wohn- und Dienstleistungsnutzung wird aus den in der Erörterung dargelegten Gründen (vgl. Anlage 1 dieser Vorlage) nicht gefolgt. Aufgrund des bereits vollzogenen Strukturwandels im Planbereich und erheblicher Entwicklungshemmnisse ist die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Industrie- und Hafenstandortes nicht mehr möglich. Zudem ist – entsprechend seiner nicht mehr vorhandenen Qualifizierung als landesbedeutsamer öffentlicher Hafen – die Bedeutung des Deutzer Hafens

Drucksache Nr. RR 81/2017	
TOP 6	Seite
Aufstellungsbeschluss 25. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	12

am Kölner Umschlag nur noch verschwindend gering und wird überwiegend nur noch von den ansässigen Betrieben nachgefragt. Voraussetzung für eine dem Standort entsprechende bedarfsgerechte Nutzung als Wohn- und Dienstleistungsquartier und damit die Behebung der erheblichen Defizite an Wohnflächen in der Stadt Köln, ist die regionalplanerische Darstellung eines ASB und damit verbundene Aufgabe der hafenwirtschaftlichen Zielvorgaben.

Zu den Bedenken, dass mit der Planänderung die Funktion eines Schutzhafens verloren gehe, weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass diese nicht an die Darstellung eines GIB gebunden, sondern grundsätzlich auch in einem ASB möglich ist. Die Beachtung dieser Funktion und Ausgestaltung der erforderlichen Rahmenbedingungen hat in den weiterführenden Planverfahren zu erfolgen. In diesem Zusammenhang wird der Anregung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung zur textlichen und zeichnerischen Darstellung mit Zielvorgabe der Aufrechterhaltung der Schutzhafenfunktion im Regionalplan wegen mangelnder Erforderlichkeit nicht gefolgt. Schutzhäfen werden – im Gegensatz zu Ruhehäfen – in Regionalplänen nicht dargestellt.

Weiteren Bedenken aufgrund der Lage im Überschwemmungsbereich und drohender Retentionsverluste entgegnet die Regionalplanungsbehörde mit dem Hinweis, dass die vorhandenen regionalplanerischen Darstellungen zum Überschwemmungsbereich beibehalten und eine Verkleinerung des Retentionsvolumens (vgl. Umweltbericht zur Regionalplanänderung) nicht zu befürchten ist.

Bedenken aufgrund der vermuteten zusätzlichen Inanspruchnahme von Freiraum im Bereich der Häfen in Köln Niehl und Köln Godorf infolge der Planänderung werden von der Regionalplanungsbehörde nicht bestätigt. Auch die von der Stadt Köln beabsichtigte Verlagerung der ansässigen Betriebe geht nach Aussage der Stadt Köln nicht zulasten von Freiraum. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde leistet die Schaffung eines Quartiers mit ca. 6000 Arbeitsplätzen und Wohnraum für bis zu 6900 Personen auf einem derzeit mindergenutzten Areal einen Beitrag zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Freiraum.

Bedenken bezüglich möglicher Konflikte aufgrund der aktuell nicht erkennbaren Formen der zukünftigen Wohn- und Arbeitsnutzung, zukünftige mögliche Belastung der Frei- und Grünräume sowie Verkehrs-, Umwelt- und stadtklimatische Beeinträchtigungen durch die zukünftigen Nutzungen sind nach Auffassung der Bezirksregierung Köln nicht Gegenstand der Regionalplanung. Sie obliegen der weiteren Konkretisierung in den nachfolgenden Verfahren.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass entsprechend der planungsrechtlichen Möglichkeiten die Umwelt- und Verkehrsbelastung bei einer ASB-Darstellung gegenüber einer industriell-gewerblichen Nutzung

Drucksache Nr. RR 81/2017	
TOP 6	Seite
Aufstellungsbeschluss 25. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	13

(GIB-Darstellung) nicht höher sondern niedriger sein wird.

Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW zur Darstellung der Hafentmole als Freiraum, Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung und Regionaler Grünzug wird mit Verweis auf die bereits vorhandene siedlungsräumliche Nutzung und Vermeidung der weiteren Inanspruchnahme von Freiraum nicht entsprochen.

Hinweise und Anregungen zu Denkmälern, luftfahrtbezogenen Bauhöhenbeschränkungen, Beleuchtungsanforderungen, Verkehrskonzepten, Schutz vorhandener Sporteinrichtungen und Freiräume, Lärmemissionen durch Schifffahrt sowie Hafenverordnungen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegenstand der regionalplanerischen Planungsebene und richten sich an die weitere Ausführung der Planung in den nachfolgenden Planverfahren.

3.2.2 Ergebnis der Erörterung gemäß § 19 Absatz 3 LPIG NRW

Der Erörterungstermin zu der Regionalplanänderung fand am 21.06.2017 bei der Bezirksregierung in Köln statt (vgl. Anlage 1 dieser Vorlage). Als Grundlage diente der von der Regionalplanungsbehörde erarbeitete Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen (Stand: Mai 2017). Allen Beteiligten wurde dieser vorab zur Verfügung gestellt.

Im Ergebnis konnten die folgenden Bedenken zu folgenden Themen nicht ausgeräumt oder nur teilweise ausgeräumt werden:

- Umwandlung von GIB in ASB

Hierzu konnte kein Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer NRW sowie dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erzielt werden; das Einvernehmen mit der IHK Köln konnte hergestellt werden

- Aufgabe der Hafenfunktionen

Kein Einvernehmen mit dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

- Sicherung der Schutzhafenfunktion im Regionalplan

Kein Einvernehmen mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Köln (WSV) sowie der Industrie- und Handelskammer zu Köln; Der WSV erhebt mit Verweis auf § 5 ROG Bedenken gegen die regionalplanerische Aufgabe der Hafenziele, sofern keine Darstellung der Schutzhafenfunktion mit entsprechendem Erhaltungsziel im Regionalplan erfolgt. Aufgrund mangelndem Einvernehmen zur regionalplanerischen Darstellung einer Schutzhafenfunktion, verweist die Regionalplanungsbehörde auf die

Drucksache Nr. RR 81/2017	
TOP 6	Seite
Aufstellungsbeschluss 25. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	14

Möglichkeit des Widerspruches gemäß § 5 ROG. Einvernehmen konnte mit dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW und der Stadt Köln erzielt werden.

- Zu grundsätzlichen Bedenken zur Planung in einem potentiell hochwassergefährdeten Bereich, möglichen klimarelevanten Folgen der Planung sowie Beeinträchtigungen der Fauna des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW konnte kein Einvernehmen erzielt werden.

Mit den übrigen Beteiligten des Verfahrens besteht Einvernehmen zum Ausgleichsvorschlag (vgl. Anlage 1 dieser Vorlage).

3.3 Stellungnahmen gemäß § 13 Absatz 1 LPIG NRW (Öffentliche Auslegung)

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen beziehen sich auf den Betrieb einer ansässigen Asphaltmischanlage sowie eines Bauhofs. Hierzu berichtet die Stadt Köln, dass sie sich mit den Eigentümern um einen Ersatzstandort bemüht. Zudem sei mit der Anwendung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme (vgl. § 165 ff Baugesetzbuch) ein adäquates Instrument gegeben, im Nachgang zur Regionalplanänderung ihr Entwicklungsziel umzusetzen und erforderliche Betriebsverlagerungen zu ermöglichen. Die Bedenken stellen somit die Umsetzung des vorgesehenen ASB im Regionalplan nicht infrage.

3.4 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Aus den Vorgaben des ROG zu Inhalt und Gegenstand der Umweltprüfung ergibt sich die Verpflichtung, die erheblichen Auswirkungen der Durchführung von Regionalplänen auf die Umwelt zu überwachen.

Die Überprüfung der tatsächlichen erheblichen Umweltauswirkungen infolge der Umsetzung einer Regionalplanänderung kann nur auf der Ebene der nachgeordneten Planungsstufen (in diesem Falle der Bauleitplanung) erfolgen. Erst bei der Umsetzung der Pläne in konkrete Maßnahmen werden mögliche Umweltauswirkungen sichtbar. Hier sind beispielsweise mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten zu nennen.

Die auf nachfolgender Ebene zu erarbeitenden Untersuchungen sind die Grundlage für die möglicherweise erforderlichen Festsetzungen, z.B. für die Durchführung der notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Die Weitergabe der daraus gewonnenen Erkenntnisse durch die Kommune

Drucksache Nr. RR 81/2017	
TOP 6	Seite
Aufstellungsbeschluss 25. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	15

an die Regionalplanungsbehörde ist im Verfahren zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung nach § 34 LPlG NRW möglich. Die Planung wird bei der landesplanerischen Anpassung u.a. auch dahingehend zu überprüfen sein, ob sich nicht vorhergesehene Umweltauswirkungen bei der Umsetzung der Regionalplaninhalte abzeichnen. In diesem Rahmen kann gegebenenfalls Fehlentwicklungen gemeinsam mit der betroffenen Kommune bzw. den fachlich zuständigen Behörden gegengesteuert werden.

4. Regionalplanerische Bewertung

Gemäß § 4 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Regionalplanänderung verfolgt das Ziel, mit der Umwandlung einer GIB in eine ASB-Darstellung und Aufgabe der regionalplanerischen Ziele zum Hafen die Voraussetzungen zur Umsetzung der Stadtentwicklungsziele der Stadt Köln mit der Entwicklung eines Quartiers für Wohnen und Arbeiten (Dienstleistungssektor) zu schaffen. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Entlastung der sehr angespannten Situation auf dem Kölner Wohnungsmarkt, zur Innentwicklung und zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Freiraum. Gleichzeitig wird der am Standort fortgeschrittene Strukturwandel durch heranrückende sensible Nutzungen, der eine Stabilisierung und Entwicklung als industrieller Standort entsprechend der GIB-Darstellung nicht mehr ermöglicht, nachvollzogen. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung zur Behebung der bestehenden Entwicklungshemmnisse und zukünftigen Nutzung der Flächen entsprechend ihrer integrierten innerstädtischen Lage.

4.1 Erfordernisse der Raumordnung

Raumordnungsgesetz (ROG)

Zentrale Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung ist es, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sowie die Vorsorge für die einzelnen Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen (vgl. § 1 Abs. 1 ROG). Diese sind durch Festlegungen in Raumordnungsplänen im Sinne der Leitvorstellung einer

Drucksache Nr. RR 81/2017	
TOP 6	Seite
Aufstellungsbeschluss 25. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	16

nachhaltigen Raumentwicklung zu konkretisierten (vgl. § 2 ROG). Die 25. Regionalplanänderung berücksichtigt die Grundsätze der Raumordnung. Durch die Planung werden die Voraussetzungen geschaffen, die bestehenden Entwicklungshemmnisse im Planbereich zu beseitigen und dessen Entwicklungspotentiale, insbesondere im Hinblick auf neue strukturverändernde Herausforderungen durch den erheblichen Bevölkerungszuwachs der Stadt Köln, zu nutzen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Die Flächenpotentiale im Rahmen der Innenentwicklung stehen im Einklang mit dem Grundsatz, die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG). Dies entspricht auch ausdrücklich dem Grundsatz des Freiraumschutzes durch vorrangige Ausschöpfung von Potentialen für die Wiedernutzbarmachung von Flächen und Innenverdichtung (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).

Aufgrund der erläuterten Entwicklungshemmnisse hat der Deutzer Hafen nur noch eine verschwindend geringe Bedeutung für den Güterverkehr und ist in dieser Funktion für die Zukunft auch nicht mehr entwicklungsfähig. Damit kann er zu dem im ROG enthaltenen Grundsatz zur Verlagerung von Verkehren auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße keinen Beitrag mehr leisten. Die damit verbundenen regionalplanerischen Ziele (vgl. Anlage 2 dieser Vorlage) werden aufgegeben.

Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW)

Landesplanerische Ziele

Im bisherigen Verfahren der 25. Regionalplanänderung galten zunächst die Ziele des LEP 1995, beim Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat sind nun die Ziele des LEP NRW 2017 wirksam.

Die Planänderung entspricht dem grundlegenden Ziel einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung (vgl. Ziel 6.1-1, LEP NRW 2017). Es sollen ausreichend Flächen für den vorhandenen Bedarf unter gleichzeitiger Vermeidung der Neuinanspruchnahme von Flächen im Freiraum zur Verfügung gestellt werden. Die Rücknahme des gewerblich-industriellen Entwicklungszieles hat keine negativen Auswirkungen auf die bedarfsgerechte Bereitstellung von Bauflächen in der Stadt Köln, sondern trägt zur Behebung von Entwicklungshemmnissen infolge mindergenutzter Flächen bei. Die Sicherung und Entwicklung der bestehenden GIB-Darstellung ist wegen der herangerückten sensiblen Nutzungen nicht mehr möglich. Auch die vorrangige Ansiedlung hafenauffiner Nutzungen und der Ausbau der Hafenfunktion werden durch diese

Drucksache Nr. RR 81/2017	
TOP 6	Seite
Aufstellungsbeschluss 25. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	17

Entwicklung verhindert. Die Planung ermöglicht es, diesen Bereich entsprechend seiner besonderen Bedeutung in innerstädtischer Lage für die dringend erforderliche Bereitstellung von Wohnraum in der Stadt Köln zu entwickeln damit und die Inanspruchnahme von Freiraum zu vermeiden.

Ebenso wird den Grundsätzen einer kompakt gestalteten Siedlungsentwicklung (vgl. Grundsatz 6.1-5, LEP NRW 2017) sowie des Vorrangs der Innentwicklung (vgl. Grundsatz 6.1-6, LEP NRW 2017) entsprochen.

Dem landesplanerischen Ziel zum Schutz von Überschwemmungsbereichen (vgl. Ziel 7.4-6, LEP NRW 2017) von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen wird ebenfalls nicht widersprochen, da es sich vorliegend um einen bereits bestehenden Siedlungsbereich und die Umwidmung vorhandener Bauflächen handelt.

Das Ziel 8.1-9 (Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen) des LEP NRW 2017 wird nicht beeinträchtigt, da der Hafen Deutz nicht als landesbedeutsam qualifiziert wird (vgl. Erläuterungen zu Ziel 8.1-9, LEP NRW 2017). Ebenso besteht kein Widerspruch zu Grundsatz 8.1-10 des LEP NRW 2017 zur vorrangigen Nutzung und Entwicklung der Binnenschifffahrt im Güterverkehr, da der Deutzer Hafen aufgrund der beschriebenen Entwicklungshemmnisse nicht mehr zukunfts- und ausbaufähig ist.

Ziele der Regionalplanung

Nachhaltige Raumentwicklung

Infolge des bereits fortgeschrittenen Strukturwandels im Planbereich am Deutzer Hafen und dem Bedeutungsverlust der Hafenfunktion mit ehemaligen hafenorientierten emittierenden Nutzungen, ist dieser Bereich nicht mehr als gewerblich-industrieller- und Hafenstandort entwicklungsfähig. Gleichzeitig besteht in Köln ein besonderer Bedarf zur Bereitstellung von Flächen zur Behebung der Engpässe auf dem Wohnungsmarkt, vornehmlich in verkehrlich gut angebundener innerstädtischer Lage. Damit entspricht die Planung den Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung u.a. durch erneute Nutzung ehemals bebauter Bereiche, wie sie in Kapitel B.1, Ziel 1 und 2 der textlichen Darstellung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln, gefordert wird.

Ein Festhalten an der GIB-Darstellung erfüllt im vorliegenden Fall keinen regionalplanerischen Sicherungszweck zugunsten von Flächen für stark emittierende Betriebe, da dieser aufgrund veränderter Rahmenbedingungen nicht mehr umsetzbar ist.

Drucksache Nr. RR 81/2017	
TOP 6	Seite
Aufstellungsbeschluss 25. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	18

Aufgabe der textlichen Ziele zur Hafennutzung

Ebenso sind die textlichen Ziele zum Vorrang der hafenwirtschaftlichen Nutzung (vgl. Kap. B 3.2, Ziel 1, Regionalplan Köln) sowie das damit verbundene regionalplanerische Entwicklungsgebot zum Ausbau zu einer leistungsfähigen Schnittstelle des Güterverkehrs (vgl. Kap. E 2.2, Ziel 3, Regionalplan Köln) mit dem Rückgang der hafenwirtschaftlichen Funktion und mangelnder Entwicklungsfähigkeit aufgrund veränderter Rahmenbedingungen nicht mehr umsetzbar. Dies steht im Einklang mit den Vorgaben des LEP NRW 2017 der den Deutzer Hafen nicht als landesbedeutsam qualifiziert.

Lage im Überschwemmungsbereich

Die Umwandlung von GIB in ASB und die beabsichtigte Umnutzung des Hafensbereiches ist im regionalplanerisch dargestellten Überschwemmungsbereich möglich, sofern das Retentionsvolumen erhalten bleibt (vgl. Sachlicher Teilplan Vorbeugender Hochwasserschutz, Teil 1, Region Köln, Bonn/Rhein-Sieg und Wasserschutzgebiete der Erft, Ziel 3).

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde steht die vorliegende Planung nicht im Konflikt zu der für den betroffenen Raum angestrebten Entwicklung.

4.2 Abwägungsvorschlag

Die im Rahmen der Planaufstellung zu treffenden Abwägungsentscheidung beruht auf der Planbegründung, in der die raumordnerischen Vorgaben und die eingegangenen Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren dargestellt werden.

Die Stadt Köln hat die 25. Regionalplanänderung angeregt, um den Bereich des Deutzer Hafens zu einem Quartier für Wohnen und Arbeiten entwickeln zu können.

Bei der im Rahmen der Planaufstellung zu treffenden Abwägungsentscheidung ist von grundlegender Bedeutung, dass die bestehenden regionalplanerischen Sicherungs- und Entwicklungsziele eines GIB mit vorrangiger Hafennutzung aufgrund der dargestellten Rahmenbedingungen nicht mehr umsetzbar sind. Die Entwicklungsvorstellungen der Stadt Köln sind vor dem Hintergrund der Engpässe auf dem Wohnungsmarkt und der besonderen Bedeutung der Fläche in innerstädtischer Lage nachvollziehbar. Voraussetzung ist die vorliegende Änderung des Regionalplanes mit Darstellung eines ASB und Aufgabe der hafenbezogenen Zielbindungen.

Drucksache Nr. RR 81/2017	
TOP 6	Seite
Aufstellungsbeschluss 25. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln	19

Als Ergebnis des Beteiligungsverfahrens ist festzuhalten, dass einige der Anregungen und Bedenken bereits in der Erörterung ausgeräumt werden konnten. Einige Themen bzw. Hinweise sind in der nachfolgenden Bauleitplanung abzuhandeln.

Die Bedenken zur Aufgabe der GIB-Darstellung und Aufgabe der hafenbezogenen Ziele konnten nicht bei allen Einwendern ausgeräumt werden (vgl. Anlage 1 dieser Beschlussvorlage).

Die Regionalplanungsbehörde stuft die von der Stadt Köln beabsichtigte Planung vor dem Hintergrund der landesplanerischen Vorgaben einer bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung gegenüber den entsprechend der Planbegründung betroffenen Belangen als vorrangig ein.

Nach Durchführung des Regionalplanverfahrens sind keine Belange erkennbar, die einer Umsetzung der Planung in Einklang mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung entgegenstehen.

5. Weiteres Verfahren

Nach Aufstellung der Planänderung durch den Regionalrat ist diese der Landesplanungsbehörde anzuzeigen (vgl. § 19 Abs. 6 LPIG NRW). Ihre Bekanntmachung erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen des Verfahrens bei der Landesplanungsbehörde.

**Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Region Köln**

25. Regionalplanänderung

- Umwandlung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches in einen Allgemeinen Siedlungsbereich
im Bereich des Deutzer Hafens, Stadt Köln –**

Niederschrift der Erörterung (Stand: September 2017)

ANLAGE 1 zu TOP 6 (Drucksache RR 81/2017)

Beschlussvorlage Regionalrat, Stand: November 2017



Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

25. Änderung Teilabschnitt Region Köln

Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)
im Bereich des Deutzer Hafens, Stadt Köln

Stand: September 2017
Niederschrift



DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel.: 0221/ 147-0
Fax: 0221/ 147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte, Bilder und Grafiken

Bezirksregierung Köln

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW

© Geobasis NRW 2017

Druck und Weiterverarbeitung

Bezirksregierung Köln

Information

Bezirksregierung Köln
Abteilung 3:
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle
Telefon: 0221 / 147-2032
Regionalplanungsbehörde:
Telefon: 0221 / 147-2351 oder
Telefon: 0221 / 147-3516
Fax: 0221 / 147-2905
eMail: regionalplanung@brk.nrw.de

Anlage 1, Drucksache Nr.: RR 81/2017

Vorwort zur Niederschrift des Erörterungstermins am 21.06.2017

Beginn der Erörterung 9:15 Uhr

Herr Schlaeger begrüßt im Namen der Regionalplanungsbehörde die anwesenden Verfahrensbeteiligten und stellt die Vertreter der Bezirksregierung vor.

Herr Schlaeger informiert, dass mit Schreiben vom 01.06.2017 die Einladung zum Erörterungstermin per mail und Post an die Verfahrensbeteiligten versandt wurde.

Die 25. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln, fußt auf einer Anregung der Stadt Köln vom 01.07.2015. Die Hafennutzung des Deutzer Hafens soll zugunsten eines innerstädtischen Quartiers für Wohnen und Arbeiten aufgegeben werden.

In diesem Verfahren sollen hierfür die regionalplanerischen Voraussetzungen geschaffen werden, indem der bisher dargestellte Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) umgewandelt wird. Neben der Änderung der Zeichnerischen Darstellung wird auch eine Änderung des Textes erforderlich. In den Kapiteln B.3.2 `Regionale GIB-Ziele´ und Kapitel E.2.2 `Wirtschaftsverkehr und Güternahverkehr´ wird der Deutzer Hafen zukünftig nicht mehr erwähnt.

In diesem Änderungsverfahren wurde – entgegen anderer Verfahren mit Umwandlung von GIB in ASB – eine Umweltprüfung durchgeführt, da hier potentiell umweltrelevante Aspekte (z.B. Überschwemmungsbereich) betroffen sein könnten. Im Frühjahr 2016 erfolgte das Scoping. Auf Basis der Rückläufe und der Unterlagen der Stadt Köln wurde der Umweltbericht als Teil der Planunterlage erarbeitet.

Am 09.12.2016 erfolgte der Erarbeitungsbeschluss durch den Regionalrat des Regierungsbezirks Köln.

Anschließend wurden den öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit bis zum 31.03.2017 Gelegenheit gegeben, sich zu der Planänderung zu äußern.

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung ergaben sich zwei Stellungnahmen, die in der weiteren Planung zu berücksichtigen sein werden. Die Bedenken beziehen sich beide auf die im Deutzer Hafen befindliche Asphaltmischanlage und stellen deren Vereinbarkeit mit der geplanten Ausweisung eines ASB in Frage.

Die Stadt Köln wurde zu diesem Aspekt um Stellungnahme gebeten. Sie ist bereits in Gesprächen mit den Betreibern dieser Anlage, sieht das Problem aber im Grundsatz (z.B. im Rahmen einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme) als lösbar an.

Anlage 1, Drucksache Nr.: RR 81/2017

Die nachfolgende Erörterung gemäß Landesplanungsgesetz NRW (§ 19 Abs. 3 LPIG NRW) verfolgt das Ziel, mit den öffentlichen Stellen einen Ausgleich der Meinungen herzustellen. Grundlage ist die Synopse der kurzgefassten Stellungnahmen mit den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde. Nicht ausgeräumte Anregungen und Bedenken werden dem Regionalrat zur Entscheidung vorgelegt.

Von dem EÖT wird eine Niederschrift erstellt, die zunächst zum Abgleich an die Verfahrensbeteiligten versandt und im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses dem Regionalrat vorgelegt wird.

Die Aufstellung der 25. Regionalplanänderung ist für die RR-Sitzung am 15. Dezember 2017 geplant.

Ende der Erörterung 10:45 Uhr.

25. Regionalplanänderung

- Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Bereich des Deutzer Hafens, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 1000 - Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln Sb1 Hinweis 001		
Das Eisenbahn-Bundesamt erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 2000 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Hinweis 001		
Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist darauf hin, dass von der Planung beabsichtigte Maßnahmen der Bundeswehr in den Bereichen Luftfahrtgesetz des militärisch genutzten Flughafens Nörvenich und militärischer Richtfunktrassen betroffen sind. Sollten die Höhen der geplanten Bauwerke 30 Meter nicht überschreiten, bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die weitere Umsetzung der Planung.	Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hält gemäß Schreiben vom 13.06.2017 an seiner Stellungnahme fest. Einvernehmen.
Beteiligter: 4001 - Landschaftsverband Rheinland Hinweis 001		
Der Landschaftsverband Rheinland weist darauf hin, dass keine Betroffenheit des LVR vorliegt und sie damit keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung vorbringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.

25. Regionalplanänderung

- Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Bereich des Deutzer Hafens, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 4002 - Landschaftsverband Rheinland, Amt für Denkmalpflege im Rheinland Anregung 001		
<p>Der Landschaftsverband Rheinland, Amt für Denkmalpflege im Rheinland regt an, den Umweltbericht unter Kapitel 2.1.7 und 2.27 wegen nachfolgend aufgeführter Aspekte zu konkretisieren:</p> <p>Im Plangebiet befinden sich mehrere Baudenkmäler gemäß §§ 2 und 3 Denkmalschutzgesetz NRW, als da wären: Die Drehbrücke (1907/08), der Vorhafen/Sicherheitshafen, Industriehafen (1904-07), die Hafenanlagen, Kranbahnen und schließlich die Ellmühle. Für die genannten Objekte ist der Antrag auf Unterschutzstellung mit ausführlichem Gutachten zum Denkmalwert derzeit in Bearbeitung.</p> <p>Zudem liegt inzwischen der Fachbeitrag Kulturlandschaft in gedruckter Form vor.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie richtet sich an die weitere Umsetzung der Planung. Der Umweltbericht wird im Verfahren nicht fortgeschrieben. Hinweise zum Umweltbericht werden im Rahmen der Planaufstellung bei der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 11 Abs. 3 ROG berücksichtigt.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass der Umweltbericht im laufenden Verfahren nicht geändert wird. Der Hinweis wird bei der weiteren Planaufstellung berücksichtigt.</p> <p>Einvernehmen.</p>
Beteiligter: 6000 - Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Anregung 001		
<p>Die Landwirtschaftskammer NRW (LWK NRW) regt an, das Ziel 6.3-1 des gültigen LEP NRW in die Überlegungen zur Regionalplanänderung intensiver mit einzubeziehen und gegebenenfalls die Planbegründung und den Planentwurf anzupassen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>In der Planbegründung wird erläutert, dass der Standort aufgrund eines seit Jahren laufenden Strukturwandels mit heranrückenden sensiblen</p>	<p>Thema Ersatz für die entfallende GIB-Darstellung</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die anstehende Überarbeitung des Regionalplanes. In diesem Verfahren wird eine Gesamtbetrachtung von</p>

25. Regionalplanänderung

- Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Bereich
des Deutzer Hafens, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Laut Ziel 6.3-1 sollen in den Regionalplänen ein entsprechendes Angebot an Flächen für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ausgewiesen werden.</p> <p>Die Stadt Köln hat nach Meinung der LWK NRW Bedarf an GIB-Flächen. Eine Darstellung von ASB-Flächen im Bereich des Deutzer Hafens kann sie nicht folgen, da die Stadt Köln an anderen Stellen durchaus noch über ASB-Reserven verfügt.</p>	<p>Nutzungen nicht mehr industriell nutzbar ist und die Umwandlung von einem GIB in einen ASB diese Entwicklung planerisch nachvollzieht. Demnach kann dieser Planbereich nicht mehr die Zielvorgabe des Zieles 6.3-1 des LEP NRW mit Bereitstellung von Flächen für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe erfüllen. Gleichzeitig sieht sich die Stadt Köln als wachsende Stadt mit Prognosen von bis zu 20 % Bevölkerungszuwachs bis 2020 mit einem anhaltend hoher Bedarf an Wohnraum konfrontiert, wonach bis Ende 2029 rund 66.000 neue Wohneinheiten errichtet werden müssten. Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Stadt Köln derzeit noch vorhandenen Siedlungsflächenreserven bei weitem nicht ausreichen, um diesen Bedarf zu befriedigen. Die Umnutzung des Deutzer Hafens ermöglicht die Errichtung von ca. 4.500 Wohnungen in zentraler innerstädtischer Lage und trägt u.a. dazu bei, dass Freiraum vor weiterer baulicher Inanspruchnahme geschützt werden kann.</p>	<p>Reserven und Bedarfen erfolgen. Zudem hat die Stadt Köln keinen Antrag auf Neuausweisung von GIB im Rahmen dieses Änderungsverfahrens gestellt. Es gibt also aktuell keine Notwendigkeit Ersatzflächen darzustellen. Zudem ist der GIB Deutzer Hafen vollständig bebaut und stellt keine Reserve dar, die an anderer Stelle ausgeglichen werden müsste.</p> <p>Für die Industrie- und Handelskammer Köln ist der Ausgleichsvorschlag nachvollziehbar (vgl. auch 281000-001). Sie hält allerdings die Betrachtung der Flächen im Gesamtverfahren für wichtig, da der Bedarf an Gewerbe- und vor allem Industrieflächen in Köln sehr groß ist. Spätestens im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans ist ein entsprechender Ausgleich für die entfallenden Gewerbe- und Industrieflächen zu schaffen. Außerdem sollte dafür Sorge getragen werden, dass für die derzeit am Deutzer Hafen ansässigen Firmen geeignete Umsiedlungsangebote gefunden werden.</p> <p>Die LWK NRW merkt an, dass ein Widerspruch zwischen den Forderungen der Stadt Köln nach zusätzlichen Gewerbeflächen und der beabsichtigten Umwandlung dieser hervorragenden Gewerbe- und Industrielage in ein Wohnquartier vorliegt. Die Stadt hat in der Vergangenheit dem schleichenden Strukturwandel nicht entgegengewirkt und will nun die Hafennutzung zugunsten von Wohnnutzung aufgeben. Der Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung sagt</p>

25. Regionalplanänderung

- Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Bereich des Deutzer Hafens, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		<p>aus, dass Neuansiedlung gewerblicher oder industrieller Unternehmen auf derart bisher genutzten Flächen immissionsschutzrechtlich der Vornutzung gleichgestellt werden sollen (Bestandsschutz). Aus Sicht des Immissionsschutzes können dadurch gar keine Bedenken auftreten. Bei einer Neuausweisung von GIB im Freiraum als Ersatzfläche wird aus der Erfahrung heraus ein Mehrfaches an Fläche benötigt. Auf Grund von immissionsschutzrechtlichen Gründen erfolgt die Ausgestaltung eines GIB durch die Bauleitplanung anders als die eines ASB. Aus diesem Grund kann das Argument der Regionalplanungsbehörde im Ausgleichsvorschlag nicht nachvollzogen werden („... der Freiraum kann vor weiterer baulicher Inanspruchnahme geschützt werden.“) Die LWK NRW ist der festen Überzeugung, dass eine Neuausweisung von GIB spätestens im Rahmen der Gesamtüberarbeitung zulasten des Freiraumes erfolgen wird.</p> <p>Der Regionalplanungsbehörde erkennt das Defizit an GIB-Flächen in der Stadt Köln, trotzdem gibt es lt. Aussage der Stadt Köln im Rahmen dieser Änderung keine Notwendigkeit, weitere Freiraumflächen als Ersatz darzustellen. Die Stadt führt derzeit mit den ansässigen Betrieben Gespräche bzgl. ihrer Verlagerung (z.B. Ellmühle). Grund für die Aufgabe des GIB's durch die Stadt sind Entwicklungshemmnisse, die schon seit längerer Zeit vorhanden sind und eine Ertüchtigung des</p>

25. Regionalplanänderung

- Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Bereich des Deutzer Hafens, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		<p>Industriestandortes aus immissionsschutzrechtlichen Gründen zur heranrückenden Wohnbebauung nicht mehr möglich machen. Durch die Umwandlung von GIB in ASB erfolgt ein Beitrag, den Bedarf an Wohnbauflächen zu decken, ohne dass Freiraum in Anspruch genommen wird. Zudem bietet ein ASB neben Wohnen auch die Möglichkeit, nicht störendes Gewerbe anzusiedeln.</p> <p>Die Stadt Köln unterstreicht die Äußerungen der Regionalplanungsbehörde. Nach derzeitigem Stand der Gespräche sieht es so aus, dass alle Unternehmen an anderer Stelle einen neuen Standort finden können.</p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (vgl. auch 12000-004) stellt klar, dass der Deutzer Hafen vor nicht allzu langer Zeit noch als bedeutender Standort der internationalen Logistik galt. Diesem Ziel wurde in der Umsetzung nicht weiter Rechnung getragen. Stattdessen hat sich im Umfeld sensible Nutzung `eingeschlichen`. Das Landesbüro prognostiziert, dass zukünftig auch das von der Stadt Köln angekündigte wohnverträgliche Gewerbe nicht mehr vorhanden sein wird, sondern ausschließlich gehobene Wohnnutzung. Auch das Landesbüro ist der Meinung, dass spätestens im Rahmen der Gesamtüberarbeitung weitere GIB-Flächen von der Stadt Köln eingefordert werden. Insgesamt erkennt das Landesbüro durch die aktuellen</p>

25. Regionalplanänderung

- Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Bereich des Deutzer Hafens, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		<p>Planungsabsichten der Stadt keinen haushälterischen Umgang mit den vorhandenen Ressourcen.</p> <p>Die Stadt Köln macht deutlich, dass die Entwicklung eines Wohnstandortes innerhalb der Stadt Verkehrsströme reduzieren kann, die ansonsten von außerhalb der Stadt liegenden Wohnquartieren hin zu den im Stadtgebiet liegenden Arbeitsplätzen entstehen würden. Die Stadt Köln verfolgt zudem nicht das Konzept eines hochpreisigen Wohnens (30% öffentlich geförderter Wohnungsbau), sondern die Entwicklung eines gemischten Quartiers mit Gewerbe.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde macht noch einmal deutlich, dass im Rahmen des Regionalplanänderungsverfahrens nicht ein bestimmtes Konzept der Stadt Köln umgesetzt werden soll. Vielmehr wird auf Regionalplanungsebene festgestellt, dass der Deutzer Hafen zukünftig nicht mehr als GIB entwickelbar ist (abgesehen von den Betrieben, die Bestandsschutz genießen). Es besteht ein nachvollziehbares Umwandlungsinteresse in einen ASB, der Möglichkeiten für eine vielfältige Nutzung bietet. Die Ausgestaltung des ASB obliegt der Stadt Köln im Rahmen der Bauleitplanung. Für die Beteiligten besteht bei der weiteren Umsetzung durch die Stadt die Möglichkeit, sich in diesen Planungsprozess einzubringen. Durch die Gespräche der Stadt mit den ansässigen Betrieben zu möglichen Umsiedlungen, wird von der Regionalplanungs-</p>

25. Regionalplanänderung

- Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Bereich des Deutzer Hafens, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		<p>behörde auch kein Bedarf an Neuausweisungen für diese Betriebe gesehen.</p> <p>Die LWK NRW hinterfragt die Verlagerungsangebote der Stadt an die ansässigen Betriebe. Wenn eine Möglichkeit zur Verlagerung besteht, würde dies ja bedeuten, dass die Stadt Köln noch genügend GIB-Reserven hat. Die LWK NRW hält an ihrer Stellungnahme fest. Durch die Verlagerung wird sich - nicht unbedingt in diesem Verfahren - zukünftig ein deutlich erhöhter GIB-Bedarf ergeben, weil der Deutzer Hafen kein Einzelfall einer 'Fehlentwicklung' ist.</p> <p>Kein Einvernehmen mit der LWK NRW.</p> <p>Kein Einvernehmen mit dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.</p> <p>Einvernehmen mit der Industrie- und Handelskammer Köln.</p>
<p>Beteiligter: 6000 - Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Anregung 002</p>		
<p>Die Landwirtschaftskammer NRW regt an, den 'Verbrauch' von nutzbaren GIB-Flächen durch eine andere Nutzung als vorgesehen, nicht als tatsächlichen Bedarf in die Bedarfsermittlung für den</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Bei der Überarbeitung des Regionalplanes werden die ermittelten Bedarfe für Industrie- und Gewerbeflächen mit den tatsächlich noch vorhandenen</p>	<p>Einvernehmen.</p>

25. Regionalplanänderung

- Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Bereich des Deutzer Hafens, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
neu aufzustellenden Regionalplan einfließen zu lassen.	Flächenreserven in Abgleich gebracht. Bei dieser Betrachtung werden die im Planbereich derzeit regionalplanerisch dargestellten GIB-Flächen im Rahmen der Umwandlung in einen ASB nicht als „Verbrauch“ und damit auch nicht als Bedarf für Neuausweisungen in die Bilanzierung einbezogen.	
Beteiligter: 7003 - Landesbetrieb Wald und Holz NW, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft Hinweis 001		
Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung, da kein Wald betroffen ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen gemäß Schreiben vom 20.06.2017. Einvernehmen.
Beteiligter: 8000 - Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW Hinweis 001		
Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW erklärt gemäß Schreiben vom 09.06.2017 ihr Einvernehmen zum Ausgleichsvorschlag. Einvernehmen.
Beteiligter: 9000 - Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - Hinweis 001		
Der Geologische Dienst NRW erhebt keine Bedenken gegen die 25. Änderung des Regionalplanes Köln,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Geologische Dienst NRW erklärt gemäß Schreiben vom 12.06.2017 sein Einvernehmen.

25. Regionalplanänderung

- Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Bereich des Deutzer Hafens, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Teilabschnitt Region Köln.		Einvernehmen.
Beteiligter: 10000 - Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn Hinweis 001		
<p>Die Bundesnetzagentur Bonn informiert, dass voraussichtlich keines der derzeit im Bundesbedarfsplangesetz als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben räumlich betroffen ist.</p> <p>Die Bundesnetzagentur Berlin weist darauf hin, dass in der nachfolgenden Planung durch eine rechtzeitige Einbeziehung der betroffenen Richtfunkbetreiber, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken vermieden werden können.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie richten sich an die weitere Umsetzung der Planung in den nachfolgenden Verfahren.</p>	<p>Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Berlin weist gemäß Schreiben vom 02.06.2017 im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken zur Beachtung in der Bauleitplanung auf nachfolgende Internetseite der Bundesnetzagentur hin: www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung. Im Übrigen erklärt die Bundesnetzagentur Einvernehmen zum Ausgleichsvorschlag.</p> <p>Einvernehmen.</p>
Beteiligter: 12000 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Bedenken 001		
<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erhebt Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p> <p>Die Aufgabe des Hafenbetriebs steht den bundes- wie auch landespolitischen Zielen einer sukzessiven Verlagerung der Güterströme auf (Binnen)-Schifffahrt und (Güter)-Bahn entgegen. Zudem ist die Anbindung des Hafens an das (über)regionale Bundesfernstraßen, wie auch (Bundes)-Bahnnetz</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Hafen Deutz verfügt nur noch über eine verschwindend geringe Bedeutung für den Hafenstandort Köln und hatte beispielsweise in 2014 nur noch einen Anteil von 3.3 % am Kölner Hafenumschlag. Dieser wird überwiegend durch die im Hafenumbereich noch ansässigen Betriebe getätigt. Eine Stabilisierung bzw. Ausbau der Hafenumkapazitäten i.S.</p>	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW hält an dem angesprochenen logistischen Aspekt der Regionalplanänderung fest.</p> <p>Kein Einvernehmen.</p>

25. Regionalplanänderung

- Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Bereich des Deutzer Hafens, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
außerordentlich gut.	<p>der genannten landespolitischen Zielsetzung der Verlagerung der Güterströme auf Schiff und Bahn zu einer leistungsfähigen Schnittstelle des Güterverkehrs und der Logistik ist aufgrund des bereits erfolgten Strukturwandels mit heranrückenden sensiblen Nutzungen und der innerstädtischen Lage und der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur nicht möglich. Eine zu diesem Ziel erforderliche Ertüchtigung der Verkehrsinfrastruktur ist aufgrund der innerstädtischen Lage und sensiblen Nachbarschaft ausgeschlossen.</p> <p>Dementsprechend wird der Deutzer Hafen im aktuellen Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW 2016 und im Landesentwicklungsplan NRW nicht mehr als landesbedeutsamer öffentlicher Hafen geführt (Ziel 8.1-9) und auch nicht mehr mit dem Ziel zur Entwicklung als multimodales Güterverkehrszentrum belegt.</p>	
<p>Beteiligter: 12000 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Bedenken 002</p>		
Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erhebt Bedenken gegen die Regionalplanänderung, da die Funktion als Schutzhafen verloren geht.	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ausübung der Funktion eines Schutzhafens erfolgt unabhängig von der Darstellung eines GIB oder ASB im Regionalplan: sie ist nicht an die Darstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) gebunden, sondern grundsätzlich auch in einem</p>	<p>Thema Schutzhafen</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde schlägt vor, an dieser Stelle auch die Bedenken der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (443000-001, 443000-002 und 443000-003) und des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Köln (443001)</p>

25. Regionalplanänderung

- Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Bereich des Deutzer Hafens, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>regionalplanerisch dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich möglich (ASB). Die Beachtung dieser Funktion und der erforderlichen Rahmenbedingungen für die Ausübung hat in den weiteren Planverfahren zu erfolgen.</p>	<p>zu diskutieren. Außerdem die gegensätzliche Position der Stadt Köln (vgl. 172000-001) und der Häfen- und Güterverkehr Köln AG (vgl. 900000-001, 900000-002 und 900000-003).</p> <p>Von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes kam am 14.06.2017 eine Stellungnahme zum Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Danach werden ihre Bedenken und Anregungen vollumfänglich aufrechterhalten. Die Behörde ergänzt ihre ursprüngliche Stellungnahme: 1. Die beabsichtigte Regionalplanänderung läuft dem Grundsatz 8.1-10 des LEP NRW 'Güterverkehr auf Schiene und Wasser' zuwider. Zu einer bedarfsgerechten Infrastruktur für die Binnenschifffahrt gehört auch eine ausreichende Kapazität an Schutzhäfen. Eine entsprechende Festlegung als Schutzhafen im Regionalplan sollte im Rahmen dieses Verfahren erfolgen. 2. Die Abwägung (vgl. § 4 ROG und Grundsatz LEP NRW) der Schutzhafenfunktion des Deutzer Hafens ist durch die Regionalplanungsbehörde nicht entsprechend seiner hohen Bedeutung erfolgt. Sie darf nicht der nachfolgenden Bauleitplanung überlassen werden. 3. Die Widmung als Sicherheitshafen durch die „Polizeiverordnung betreffend die Benutzung der städtischen Werft- und Hafenanlagen in Köln“ von 1933 wird nicht beachtet. Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt sieht die Polizeiverordnung aus dem Jahre 1933, die 1934 in einem Amtsblatt veröffentlicht</p>

25. Regionalplanänderung

- Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Bereich des Deutzer Hafens, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		<p>wurde, als offizielle Widmung als Publikationsakt. Sie lässt eine städtebauliche Überplanung der Wasserfläche und eine Wohnbebauung im nahen Umfeld nicht zu. Die Wasserfläche des Deutzer Hafens muss in das Änderungsverfahren einbezogen und als Schutzhafen ausgewiesen werden. 4. Die Aussage, dass Schutzhäfen nicht in Regionalplänen dargestellt werden, entbehrt jeglicher rechtlichen Grundlage.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde informiert zu den oben aufgeführten Äußerungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, dass es auf Regionalplanebene keinen Konflikt zwischen ASB-Darstellung und Schutzhafenfunktion gibt. Es wird auch kein Automatismus gesehen, dass parallel zum Entfallen des regionalplanerischen Hafens die Schutzhafenfunktion in Frage gestellt ist. Dies obliegt der Ausgestaltung des ASB auf der nachfolgenden Planungsebene. Dort muss die Lösbarkeit geprüft und weiter konkretisiert werden. Die Funktion eines Schutzhafens und dessen Rechtsposition ist nicht an eine landesplanerische Sicherung gebunden.</p> <p>Zum angesprochenen § 5 ROG ergänzt die Regionalplanungsbehörde ihren Ausgleichsvorschlag an dieser Stelle: Die Stellungnahme der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung wird als Bedenken gewertet. Es erfolgte der Hinweis, dass sie nach § 5 ROG innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Rechtsverbindlichkeit</p>

25. Regionalplanänderung

- Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Bereich des Deutzer Hafens, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		<p>der Regionalplanänderung dieser widersprechen müsste.</p> <p>Zum Thema Darstellung von Schutzhäfen in Regionalplänen konkretisiert die Regionalplanungsbehörde ihren Ausgleichsvorschlag in der Form, dass diese Häfen - entgegen der Vorgehensweise in anderen Bundesländern - in den Regionalplänen NRW's nicht gesondert dargestellt werden, da es auch gesetzlich (LPIG NRW) nicht eingefordert wird.</p> <p>Die Stadt Köln unterstützt die Regionalplanungsbehörde dahingehend, dass keine Darstellung des Schutzhafens im Regionalplan erfolgt. Sie sieht einen Konflikt zwischen dem Schutzhafen und der geplanten Nutzung des Deutzer Hafengeländes.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist der Meinung, dass der potentielle Konflikt von der Stadt Köln auf Bauleitplanebene gelöst werden muss.</p> <p>Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Köln hat sich der Stellungnahme der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und deren Ergänzung vom 14.06.2017 angeschlossen und hält seine Stellungnahme (vgl. 443001-001) aufrecht.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde macht deutlich, dass die Wasserfläche Deutzer Hafen auch weiterhin als</p>

25. Regionalplanänderung

- Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Bereich des Deutzer Hafens, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		<p>Wasserfläche im Regionalplan dargestellt werden soll, unabhängig von der Funktion. Dies kommt letztlich dem Wunsch der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung nach.</p> <p>Die Häfen- und Güterverkehr Köln AG informiert über ihrer Recherchen zum Thema Schutzhafen. Es gibt keine Belege dafür, dass der Deutzer Hafen ein Schutzhafen ist. Die HGK hätte gerne gewusst, auf welcher Grundlage der WSV behauptet, dass er ein Schutzhafen ist, denn sie wurden in der Vergangenheit nie aufgefordert, den Deutzer Hafen als solchen vorzusehen.</p> <p>Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Köln entgegnet, dass sie den Deutzer Hafen sehr wohl als Schutzhafen sehen. Es wurde eine Polizeiverordnung aus dem Jahre 1933 gefunden, die 1934 in Kraft getreten ist. Diese gilt, da sie im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln 1934 veröffentlicht wurde als offizieller Widmungsakt.</p> <p>Die Stadt Köln ergänzt, dass die Diskussion `Schutzhafen oder nicht` noch ergebnisoffen ist. Ob es sich um einen Schutzhafen handelt, ist für die Planung der Stadt besonders wichtig. Nach derzeitiger Planung ist über den Hafen eine Brücke beabsichtigt, die das Gebiet auch bei Hochwasser im Falle eines Brandes, für Rettungskräfte o.ä. erschließen soll. Auf der anderen Seite müssen für einen Schutzhafen gewisse</p>

25. Regionalplanänderung

- Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Bereich des Deutzer Hafens, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		<p>Vorrichtungen vorgehalten werden, die u.U. Änderungen an der Planung der Stadt erforderlich machen. Beispielsweise durch Emissionen Schutz suchender Schiffe, die die Wohnfunktion einschränken. Die Stadt Köln ist gegen eine offizielle Schutzhafenausweisung des Deutzer Hafens.</p> <p>Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Köln ergänzt zu den Äußerungen der Stadt Köln, dass die Schutzhafenfunktion nur sehr selten in Anspruch genommen werden muss. Das letzte Mal vor etwa 10 Jahren. Den Anwohnern könnte es dann seiner Meinung nach durchaus zuzumuten sein, dass für 1 – 2 Wochen dort Schiffe Schutz suchen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde sieht sich anhand der vorangegangenen detaillierten Diskussion zum Thema Schutzhafen bestätigt, dass es tatsächlich nicht Aufgabe der Regionalplanung, sondern der nachfolgenden Bauleitplanung ist, die beispielsweise im Bebauungsplan Hinweise zur möglichen Inanspruchnahme des Hafens in Ausnahmefällen aufnehmen könnte.</p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW unterstützt die Darstellung des Hafens als Wasserfläche. Die Ausgestaltung dieser Darstellung erfolgt letztlich im Bauleitplanverfahren, in dessen Rahmen die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ihre Forderung auf Darstellung eines</p>

25. Regionalplanänderung

- Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Bereich des Deutzer Hafens, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		<p>Schutzhafens einfordern kann.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde fasst zusammen, dass es für die nachfolgende Bauleitplanung / Stadtentwicklungsplanung von ganz entscheidender Bedeutung ist, sich mit dem Aspekt Schutzhafen gemeinsam mit der Fachplanung rechtlich intensiv auseinanderzusetzen. Auf Ebene der Regionalplanung ist die Schutzhafenfunktion kein Belang der Abwägung, über die hier entschieden werden muss. Die Darstellung der Wasserfläche im Regionalplan wird aufrechterhalten. Dies enthält aber keine Festlegung für oder gegen eine potentielle Sicherung der Schutzhafenfunktion auf Bauleitplanebene.</p> <p>Einvernehmen mit Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.</p> <p>Kein Einvernehmen mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Köln.</p> <p>Einvernehmen mit der Stadt Köln, welches mit nachgereichtem Schreiben vom 28.06.2017 schriftlich bestärkt wird.</p>

25. Regionalplanänderung

- Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Bereich des Deutzer Hafens, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 12000 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Bedenken 003		
<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erhebt Bedenken gegen die Regionalplanänderung, da überwiegende Bereiche des Plangebiets als Überschwemmungsbereiche ausgewiesen sind.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die zeichnerische Darstellung des überwiegenden Teils des Planbereiches bis zur Siegburger Straße als Überschwemmungsbereich entsprechend dem Sachlichen Teilplan Vorbeugender Hochwasserschutz soll beibehalten bleiben. Eine Umnutzung bereits vorhandener Siedlungsnutzungen – und damit die zukünftige Entwicklung des Planbereiches in einer ASB-Darstellung – ist möglich, sofern das Retentionsvolumen erhalten bleibt (Sachlicher Teilplan Vorbeugender Hochwasserschutz, Teil 1, Region Köln, Bonn/Rhein-Sieg und Wassereinzugsgebiet der Erft, Ziel 3). Nach den Darlegungen im Umweltbericht und den hierzu vorgelegten Untersuchungen der Stadt Köln können die rechtlichen Vorgaben des WHG zum Erhalt des Retentionsvolumens im Rahmen der Bauleitplanung eingehalten werden. Eine Verkleinerung des Retentionsvolumens ist nicht zu befürchten (Umweltbericht Kap. 2.1.4 und 2.2.4).</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde informiert, dass im Sachlichen Teilabschnitt Vorbeugender Hochwasserschutz der Bereich mit der Darstellung als Überschwemmungsbereich überlagert ist, diese durch das vorliegende Planverfahren aber nicht verändert wird. Grundsätzlich wird eine Vereinbarkeit mit dem Wasserhaushaltsgesetz gesehen, da es sich nicht um ein neues Baugebiet handelt und die entsprechenden Gutachten von einer Lösbarkeit ausgehen.</p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW folgt dem Ausgleichsvorschlag.</p> <p>Einvernehmen.</p> <p>NEU:</p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW ergänzt seine ursprüngliche Stellungnahme im Erörterungstermin. Es werden Bedenken geäußert, dass hier eine Planung in einem von Extremhochwässern potentiell gefährdeten Bereich durchgeführt werden soll. Dies wäre im Falle eines Hochwassers nicht ohne Folgen für die dann dort</p>

25. Regionalplanänderung

- Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Bereich des Deutzer Hafens, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
		<p>lebenden und arbeitenden Menschen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde sieht darin keinen der Umwandlung von GIB in ASB grundsätzlich entgegenstehenden Belang.</p> <p>Kein Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 12000 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Bedenken 004</p>		
<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erhebt Bedenken gegen die Regionalplanänderung, da nicht schlüssig dargelegt wird, warum das Hafengebiet in seiner bisherigen Nutzung nicht weiterentwickelt bzw. für Gewerbe- und Industrieansiedlungen vorgehalten werden kann. Stattdessen wird die Aufgabe des Deutzer Hafens und die gleichzeitige Ausweitung der Häfen in Köln-Niehl und Godorf zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich und damit verbundener erhebliche Eingriffe in geschützte Landschaftsbereiche führen. Dies stehe dem planungsrechtlichen Ziel der vornehmlichen Innenraumentwicklung nachhaltig entgegen. Die Weiternutzung des GIB sei einer zu erwartenden Inanspruchnahme von Freiraum für neue GIB-Flächen vorzuziehen.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Hafen Deutz verfügt nur noch über eine verschwindend geringe Bedeutung für den Hafenstandort Köln und hatte beispielsweise in 2014 nur noch einen Anteil von 3.3 % am Kölner Hafenumschlag. Dieser wird überwiegend durch die im Hafengebiet noch ansässigen Betriebe getätigt. Eine Stabilisierung bzw. Ausbau der Hafenskapazitäten i.S. der genannten landespolitischen Zielsetzung der Verlagerung der Güterströme auf Schiff und Bahn zu einer leistungsfähigen Schnittstelle des Güterverkehrs und der Logistik ist aufgrund des bereits erfolgten Strukturwandels mit heranrückenden sensiblen Nutzungen und der innerstädtischen Lage und der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur nicht möglich. Eine zu diesem Ziel erforderliche Ertüchtigung der Verkehrsinfrastruktur ist aufgrund der innerstädtischen</p>	<p>(vgl. Diskussion zu 6000-001)</p> <p>Kein Einvernehmen mit dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.</p>

25. Regionalplanänderung

- Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Bereich des Deutzer Hafens, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>Lage und sensiblen Nachbarschaft ausgeschlossen.</p> <p>Dementsprechend wird der Deutzer Hafen im aktuellen Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW 2016 und im Landesentwicklungsplan NRW nicht mehr als landesbedeutsamer öffentlicher Hafen geführt (Ziel 8.1-9) und auch nicht mehr mit dem Ziel zur Entwicklung als multimodales Güterverkehrszentrum belegt. Nach Angaben der Stadt Köln sind nahezu die Hälfte der Flächen im Hafenbereich nur noch minderwertig bzw. ungenutzt.</p> <p>Aufgrund dieser Entwicklungshemmnisse ist eine Stabilisierung und Entwicklung der Hafenfunktion und Ausübung einer gewerblich-industriellen Nutzung nicht mehr zukunftsfähig. Die Darstellung eines GIB führt – im Gegenteil – sogar dazu, dass die Fläche nicht mehr entsprechend ihrer großen stadtentwicklungspolitischen Bedeutung in innerstädtischer Lage für die Behebung der Flächenengpässe in der Stadt Köln genutzt und entwickelt werden kann. Die Umwandlung in einen ASB ermöglicht es der Stadt Köln, diese Entwicklungshemmnisse zu beseitigen und die Fläche wieder einer ihrer Lage entsprechenden intensiven Nutzung zuzuführen. Dies entspricht der landespolitischen Zielsetzung der Innenentwicklung und Vermeidung der weiteren Inanspruchnahme von Freiraum.</p>	

25. Regionalplanänderung

- Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Bereich des Deutzer Hafens, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	<p>Die Stadt Köln ist in Verhandlungen zur Verlagerung der noch im Hafenbereich ansässigen Betriebe an geeignete neue Standorte. Eine Neuausweisung von GIB-Bereichen bzw. Inanspruchnahme von Freiraum ist damit nicht verbunden.</p> <p>Die geringen noch vorhandenen Umschlagaktivitäten im Hafenbereich sind überwiegend auf die noch ansässigen und zu verlagernden Betriebe zurückzuführen. Eine hierdurch erforderliche Ausweitung der Häfen in Niehl und Godorf mit Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen und erheblichen Eingriffen in geschützte Landschaftsbereiche ist damit nicht verbunden.</p>	
<p>Beteiligter: 12000 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Bedenken 005</p>		
<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erhebt Bedenken, weil schon jetzt Konflikte aufgrund der geplanten Nutzungen zu erkennen sind (Wohn- und Arbeitsnutzung kontra Hafennutzung - Weiterbetrieb der Eilmühle). Es wird nicht ausgeführt, welche Formen der Wohn- und Arbeitsnutzung am Deutzer Hafen geplant sind.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ausgestaltung eines detaillierten räumlichen Nutzungskonzeptes obliegt der nachfolgenden Bauleitplanung der Stadt Köln Die Vermeidung von möglichen Konflikten mit dem Betrieb der Eilmühle kann durch entsprechende planungsrechtliche Maßnahmen und Nutzungsabstufungen im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen. Grundsätzlich ist der Weiterbetrieb der Eilmühle am Standort in einem regionalplanerisch dargestellten ASB möglich.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

25. Regionalplanänderung

- Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Bereich des Deutzer Hafens, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	Hinweis: Zwischenzeitlich wurde die Eilmühle von der Stadtentwicklungsgesellschaft modernen Stadt GmbH erworben und der Weiterbetrieb bis 2020 befristet.	
Beteiligter: 12000 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Bedenken 006		
<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erhebt Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p> <p>Durch die Beseitigung der Flora auf einer ca. 20 ha größeren Fläche als bisher wird die lokale Belastung an Stickoxiden und Feinstaub steigen und zu einer weiteren Erwärmung des Deutzer Hafengeländes führen und damit das Stadtklima weiter verschlechtern (Anstieg der Jahresmitteltemperatur).</p> <p>Zudem wird befürchtet, dass eine weitere gastronomische Nutzung des Gebietes im Bereich der Hafenmole, die jedoch klimarelevant ist und wichtige Ökosystemleistungen für das Kölner Stadtgebiet erfüllt, verfolgt wird.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Es betrifft nicht die rahmenhafte Vorgabe des Regionalplans, sondern deren konkrete Umsetzung.</p> <p>Die geplante ASB-Darstellung führt gegenüber den in einem GIB umsetzbaren (industriell-gewerblichen) Nutzungen nicht zu erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen.</p>	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW hält sein Bedenken aufrecht.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist der Meinung, dass dieser Aspekt eine Frage der Ausgestaltung in der Bauleitplanung ist.</p> <p>Kein Einvernehmen.</p>
Beteiligter: 12000 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Bedenken 007		
Die geplanten Nutzungen werden zu erheblichen Verkehrs- und Umweltbelastungen im Stadtteil Deutz führen, zumal die überplante Fläche ca. 45 ha, die	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die verkehrliche Anbindung der zukünftigen</p>	Einvernehmen.

25. Regionalplanänderung

- Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Bereich des Deutzer Hafens, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Flächen des Deutzer Hafens jedoch nur 24 ha ausweist.</p>	<p>Nutzungen ist Bestandteil der stadtentwicklungspolitischen Planungen und nachfolgenden Bauleitplanungen der Stadt Köln. In diesen Verfahren werden u.a. die Minimierung von Belastungen für die Umwelt thematisiert werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Umwelt- und Verkehrsbelastungen bei einer Darstellung als ASB gegenüber einer – wie dargelegt nicht mehr möglichen – weiteren industriellen Nutzung in einem GIB insgesamt nicht höher bis sogar niedriger sein werden.</p> <p>Die aktuelle Darstellung eine GIB im Regionalplan reicht räumlich über den engeren Bereich des Hafens hinaus. Da insgesamt dieser GIB insgesamt aufgrund der dargelegten Rahmenbedingungen und Hemmnisse nicht mehr entwicklungsfähig ist und eine unmittelbare räumlich-funktionale Verbindung vom Hafen zu seinem Umfeld besteht, ist die Umwandlung des gesamten GIB in einen ASB erforderlich. Die Umsetzung der stadtentwicklungspolitischen Zielvorstellungen der Stadt Köln und Behebung der Entwicklungshemmnisse betrifft den gesamten räumlichen Darstellungsbereich der Planänderung.</p>	
<p>Beteiligter: 12000 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Bedenken 008</p>		
<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erhebt Bedenken gegen die Regionalplanänderung,</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

25. Regionalplanänderung

- Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Bereich des Deutzer Hafens, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>weil der Ausgleich der entstehenden Retentionsverluste durch den hohen Grad der bereits vorhandenen Versiegelung (auch der unmittelbaren Rheinuferbereiche) unwahrscheinlich erscheint.</p>	<p>Durch die Regionalplanänderung wird kein Freiraum in Anspruch genommen. Es erfolgt keine flächenmäßige Erweiterung der siedlungsräumlichen Entwicklungsmöglichkeiten. Gemäß den vorliegenden Untersuchungen können durch die geplanten Umnutzungen Retentionsverluste vermieden werden. Unter Einbeziehung der möglichen Flutung von Tiefgaragen wird für die untersuchte Vorzugsvariante ein Retentionsraumgewinn von 54% prognostiziert. Die Regionalplanungsbehörde bewertet die Planung in Bezug auf die wasserrechtlichen Vorgaben als grundsätzlich umsetzbar. Im Rahmen der weiteren Umsetzung werden detailliertere Nachweise entsprechend der fachgesetzlichen Rahmenbedingungen erforderlich sein.</p>	
<p>Beteiligter: 12000 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Bedenken 009</p>		
<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände erhebt Bedenken gegen die Regionalplanänderung, weil die artenreiche Industriebrache v.a. im Bereich der Hafenumole als Trittsteinbiotop und Rückzugsgebiet für viele Tierarten dient, was in Köln einzigartig ist. Die Verdichtung der Bebauung entlang des Rheins hat in der Vergangenheit bereits dazu geführt, dass der Rhein in seiner Korridorfunktion für Tiere im Uferbereich erheblich gestört ist.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Es betrifft nicht die rahmenhafte Vorgabe des Regionalplans sondern deren konkrete Umsetzung.</p> <p>Die geplante ASB-Darstellung führt gegenüber den in einem GIB umsetzbaren (industriell-gewerblichen) Nutzungen nicht zu erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen. Die konkrete Gestaltung und Bebauungsdichte ist auf Bauleitplanebene zu konkretisieren.</p>	<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW betont, dass v.a. im Bereich der Hafenumole zahlreiche Tier- und Pflanzenarten (auch planungsrelevante Arten wie z.B. die Mauereidechse) festgestellt wurden. Diese ökologisch besondere Situation sollte regionalplanerisch berücksichtigt.</p> <p>Kein Einvernehmen.</p>

25. Regionalplanänderung

- Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Bereich des Deutzer Hafens, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 12000 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung 010		
Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW regt an, für die Gestaltung eine auf das Minimum reduzierte Außenbeleuchtung (v.a. hinsichtlich Ausrichtung, Höhe und Ton des Lichts) vorzusehen. In der Vergangenheit erfolgte eine Beleuchtung im innerstädtischen Umfeld mit wenig Sensibilität.	Der Anregung wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die weitere Umsetzung.	Einvernehmen.
Beteiligter: 12000 - Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung 011		
Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW regt an, den Bereich der Hafentmole nicht als ASB, sondern als Freiraum, BSLE und regionalen Grünzug darzustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die von der Stadt Köln angeregte Umnutzung des bestehenden Siedlungsraums bzw. der Umwandlung bereits realisierter Bauflächen des Flächennutzungsplanes entspricht den landesplanerischen Zielen einer flächensparenden Siedlungsentwicklung, die die Inanspruchnahme von Freiraum vermeidet.	(vgl auch Diskussion zu 12000-009) Kein Einvernehmen.
Beteiligter: 15000 - Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW Hinweis 001		
Der Deutsche Gewerkschaftsbund befürwortet die Schaffung neuen Wohnraums und die Ausweisung von Ersatzflächen für die Eilmühle.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu dem Verkehrskonzept wird an die	Einvernehmen.

25. Regionalplanänderung

- Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Bereich des Deutzer Hafens, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Er weist aufgrund der zu erwartenden verkehrlichen Zusatzbelastung auf die Notwendigkeit eines Verkehrskonzeptes hin.	nachfolgende Bauleitplanung weitergeleitet.	
Beteiligter: 15001 - Deutscher Beamtenbund NRW Hinweis 001		
Der Deutsche Beamtenbund NRW meldet Fehlanzeige.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 16000 - LandesSportBund NRW e.V. Hinweis 001		
<p>Die Planung wird grundsätzlich begrüßt.</p> <p>Der Stadtsportbund weist darauf hin, daß für die zukünftigen Bewohner genügend Sportmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden sollen.</p> <p>Die Poller Wiesen sollen für den Sport- und Freizeitbetrieb ausgebaut werden.</p> <p>Die ortsansässigen Sportvereine (z.B. SV Deutz 05) sollen in ihrem Betrieb nicht eingeschränkt und u.U. sogar erweitert werden. Sie haben eine wichtige Bedeutung für die Bevölkerung und Gesellschaft.</p> <p>Im Rahmen der Planung soll eine uneingeschränkte Ausübung eines erweiterten Sportbetriebes sichergestellt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie richten sich an die weitere Umsetzung der Planung in den nachfolgenden Verfahren.</p>	Einvernehmen.

25. Regionalplanänderung

- Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Bereich des Deutzer Hafens, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 16000 - LandesSportBund NRW e.V. Hinweis 002		
<p>Der Landessportbund NRW weist darauf hin, dass durch aktive Schallschutzmaßnahmen sicherzustellen ist, dass es durch die Umwandlung von einem GIB in einen ASB zu keinerlei Einschränkung des Sportbetriebes auf der Anlage des SV Deutz 05 e.V. kommt. Insbesondere, da davon auszugehen ist, dass mit der neuen Wohn- und Arbeitsbevölkerung die Sportaktivitäten auf der Anlage des SV Deutz 05 zunehmen werden. Die uneingeschränkte Ausübung eines erweiterten Sportbetriebes auf der Anlage des SV Deutz 05.e.V. ist im Rahmen der Planung sicherzustellen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie richten sich an die weitere Umsetzung der Planung in den nachfolgenden Verfahren.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
Beteiligter: 16000 - LandesSportBund NRW e.V. Hinweis 003		
<p>Der Landessportbund NRW e.V. weist darauf hin, dass zukünftig ein erhöhter Bedarf an Sport- und Bewegungsräumen durch die neue Wohnnutzung des Gebietes entstehen wird, der bei den nachfolgenden Planungsschritten zu berücksichtigen ist. V.a. für die Poller Wiesen, die als Landschaftsschutzgebiet kategorisiert sind, wird mit einer Zunahme von Schutz- und Nutzungskonflikten zu rechnen sein. Dies sollte in den nachfolgenden Planungsschritten berücksichtigt</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie richten sich an die weitere Umsetzung der Planung in den nachfolgenden Verfahren.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

25. Regionalplanänderung

- Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Bereich des Deutzer Hafens, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
werden.		
Beteiligter: 17003 - Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Rhein-Berg Hinweis 001		
<p>Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg, bringt keine Stellungnahme vor.</p> <p>Er weist darauf hin, dass das Plangebiet im Osten an den Abschnitt 10 der Landesstraße L 82 grenzt und der Straßenbaulast der kreisfreien Stadt Köln unterliegt in sich somit in ihrer alleinigen Zuständigkeit befindet.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 20000 - Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW Hinweis 001		
<p>Die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW weist auf die Sustainable Development Goals – Nachhaltige Entwicklungsziele der UN Generalversammlung. Diese 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung finden sich auch im Regionalplan wieder. Es sollte der Genderbezug zu den Themen Energie, Klima, Bildung sowie Städte und Siedlung aufgenommen werden.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.

25. Regionalplanänderung

- Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Bereich des Deutzer Hafens, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 22000 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Hinweis 001		
Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW äußert keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW erteilt gemäß Schreiben vom 08.06.2017 sein Einvernehmen, da sie keine Anregungen und Bedenken vorgetragen haben. Einvernehmen.
Beteiligter: 152000 - Rhein-Sieg-Kreis, Der Landrat, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung, Fachbereich 01.3 Hinweis 001		
Der Rhein-Sieg-Kreis äußert keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 169000 - Stadt Troisdorf Der Bürgermeister Hinweis 001		
Gegen die beabsichtigte Umwandlung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Bereich des Deutzer Hafens bestehen aus Sicht der Stadt Troisdorf keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.

25. Regionalplanänderung

- Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Bereich des Deutzer Hafens, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 172000 - Stadt Köln Der Oberbürgermeister Amt für Stadtentwicklung Bedenken 001		
<p>Die Stadt Köln begrüßt das Regionalplanänderungsverfahren.</p> <p>Sie hat aber nach Prüfung des Sachverhaltes Bedenken und ist der Meinung, dass eine rechtliche Zuordnung als Schutzhafen für den Deutzer Hafen nicht besteht. Auch wenn ein ASB einem Schutzhafen nicht entgegensteht, so stünde die Beibehaltung eines Schutzhafens der zukünftigen Entwicklung des Hafens als Ort für Wohnen und Gewerbe empfindlich entgegen.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes als zuständige Behörde verweist in ihrer Stellungnahme vom 24.03.2017 darauf, dass der Hafen Köln Deutz mit der „Polizeiverordnung betr. die Benutzung der städtischen Werft- und Hafenanlagen in Köln vom 06. Dezember 1933 und 30. Dezember 1933 als Sicherheitshafen bzw. Schutzhafen gewidmet ist.</p> <p>Die rechtliche Würdigung dieser Widmung obliegt nicht dem vorliegenden Regionalplanverfahren. Sie obliegt der nachfolgenden planerischen Ausgestaltung der Entwicklungs- und Nutzungskonzepte und Beachtung in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren durch die Stadt Köln.</p> <p>Die Ausführung der Funktion eines Schutzhafens kann unabhängig von der Darstellung eines GIB oder ASB erfolgen und wird durch die vorliegende Planänderung nicht tangiert. Nach Auffassung der Bezirksregierung besteht auch bei der Ausgestaltung in den nachfolgenden Planverfahren kein grundsätzlicher Konflikt, der die Darstellung eines ASB infrage stellt. Ein ASB ermöglicht allgemein sowohl gewerbliche als auch Misch- und Wohnnutzungen und gibt hierfür nur</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde macht noch einmal deutlich, dass – entgegen der Forderung der WSV - eine Ausweisung als Schutzhafen auf regionalplanerischer Ebene nicht erfolgt.</p> <p>Die Stadt Köln akzeptiert den Ausgleichsvorschlag mit der vorangegangenen Erklärung der Regionalplanungsbehörde und erklärt dies im Nachgang nochmals schriftlich mit Datum vom 28.06.2017.</p> <p>Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung hält an der Forderung fest, den Deutzer Hafen im Regionalplan als Schutzhafen dazustellen.</p> <p>Einvernehmen mit der Stadt Köln.</p> <p>Kein Einvernehmen mit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (vgl. auch Erörterungsergebnis zu 12000-002).</p>

25. Regionalplanänderung

- Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Bereich des Deutzer Hafens, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	einen allgemeinen Rahmen vor. Die Entscheidung über die konkrete Nutzung im Planbereich oder an einzelnen Standorten sowie die verträgliche Abstufung dieser Nutzung untereinander als auch in Hinblick auf die Funktion eines Schutzhafens zur Vermeidung von Konflikten, erfolgt in den nachfolgenden Planverfahren auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung.	
Beteiligter: 172000 - Stadt Köln Der Oberbürgermeister Amt für Stadtentwicklung Hinweis 002		
<p>Die Stadt Köln weist im Auftrag des Amts für Denkmalschutz und Denkmalpflege auf folgende inhaltliche Änderungen im Umweltbericht hin:</p> <p>Anlage 2 „Umweltbericht“ unter Kapitel 2.1.7 Änderung des letzten Absatzes auf S. 37:</p> <p>„Der LVR (...). Der Bereich des Hafenbeckens und die Ellmühle werden 2017 gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NRW in die Denkmalliste eingetragen. Bei der Umsetzung der Planung sind die konstituierenden Merkmale und Qualitäten der Denkmäler zu berücksichtigen. Eine besondere Rolle nimmt dabei die städtebauliche Dimension der Ellmühle als weithin sichtbarer Mühlenkomplex ein, dessen Funktion und Bedeutung in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Deutzer Hafenbecken steht. Aus stadtgestalterischer und denkmalpflegerischer Sicht (...).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er richtet sich an die weitere Umsetzung der Planung. Der Umweltbericht wird im Verfahren nicht fortgeschrieben. Hinweise zum Umweltbericht werden im Rahmen der Planaufstellung bei der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 11 Abs. 3 ROG berücksichtigt.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

25. Regionalplanänderung

- Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Bereich des Deutzer Hafens, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Aufgrund der mittlerweile erfolgten Einstufung der Objekte „Essigfabrik“ und „Deutzer Asphaltmischwerke“ als nicht denkmalwert die folgende Änderung des 1. Absatzes auf Seite 38 oben:</p> <p>„Aus denkmalpflegerischer Sicht sind die rechtskräftig eingetragenen Denkmäler Drehbrücke, die Allee Alfred-Schütte-Allee und die als denkmalwert eingestuft Objekte Hafenbecken mit Kränen etc., Gleisanlagen und die Eilmühle bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.“</p> <p>Zur Vervollständigung der Liste der denkmalgeschützten Anlagen ist der Absatz unter 2.2.7 auf Seite 43 wie folgt anzupassen:</p> <p>„Das Konzept für die Entwicklung des Deutzer Hafens sieht den Erhalt hafenstrukturtypischer Objekte vor. Insbesondere innerhalb des Plangebietes bilden die denkmalgeschützte Drehbrücke, die denkmalgeschützte Allee Alfred-Schütte-Allee und die denkmalwerten Objekte der Eilmühle und der Kaianlagen des Hafenbeckens mit den einzelnen Kränen die Kulisse der Hafenanlagen. Für die denkmalwerten Anlagen (Hafenbecken etc., Eilmühle) ist ein Unterschutzstellungsverfahren nach Denkmalschutzgesetz NRW in Vorbereitung.“</p>		

25. Regionalplanänderung

- Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Bereich des Deutzer Hafens, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 173000 - Stadt Leverkusen Der Oberbürgermeister Stadtplanung- und Bauaufsicht Hinweis 001		
Die Stadt Leverkusen erhebt keine Bedenken, da sie in ihren Belangen von der Regionalplanänderung nicht berührt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 184000 - Stadt Wesseling Der Bürgermeister Bereich Stadtplanung Hinweis 001		
Die Stadt Wesseling erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stadt Wesseling erklärt gemäß Schreiben vom 01.06.2017 ihr Einvernehmen zum Ausgleichsvorschlag, da sie keine Anregungen und Bedenken vorgetragen haben. Einvernehmen.
Beteiligter: 199000 - Rheinisch-Bergischer-Kreis Der Landrat Hinweis 001		
Der Rheinisch-Bergische Kreis hat keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 206000 - Stadt Rösrath Der Bürgermeister Hinweis 001		
Die Stadt Rösrath erhebt keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise zu der Regionalplan-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.

25. Regionalplanänderung

- Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Bereich des Deutzer Hafens, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
änderung.		
Beteiligter: 256000 - Erftverband Hinweis 001		
<p>Der Erftverband informiert, dass das Plangebiet nicht im Verantwortungsbereich des Verbandes liegt.</p> <p>Er werden somit keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung vorgebracht.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	<p>Der Erftverband erklärt gemäß Schreiben vom 09.06.2017 sein Einvernehmen zum Ausgleichsvorschlag.</p> <p>Einvernehmen.</p>
Beteiligter: 280000 - Römisch-Germanisches Museum/Archäologische Bodendenkmalpflege und -denkmalschutz Stadt Köln Hinweis 001		
<p>Das Römisch-Germanische Museum weist darauf hin, dass bei dem Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter eine Ergänzung vorgenommen werden sollte. Ein Teil der Preußischen Befestigung von Deutz aus dem 19. Jahrhundert (Fort XIII aus den Jahren 1861-63) befindet sich im Plangebiet. Der unterirdisch erhaltene Baubestand des Forts ist als wichtiges Relikt des rechtsrheinischen Festungsbaus und historisches Zeugnis der Stadtentwicklung gemäß Denkmalschutzgesetz NW als Bodendenkmal einzustufen. Damit ist es als schützenswertes Kulturgut bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er richtet sich an die weitere Umsetzung der Planung. Der Umweltbericht wird im Verfahren nicht fortgeschrieben. Hinweise zum Umweltbericht werden im Rahmen der Planaufstellung bei der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 11 Abs. 3 ROG berücksichtigt.</p>	<p>Das Römisch-Germanische Museum / Archäologische Bodendenkmalpflege und -denkmalschutz der Stadt Köln erklärt am 20.06.2017 sein Einvernehmen zum Ausgleichsvorschlag.</p> <p>Einvernehmen.</p>

25. Regionalplanänderung

- Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Bereich des Deutzer Hafens, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 283000 - Industrie- u. Handelskammer zu Köln Anregung 001		
<p>Die Industrie- und Handelskammer Köln bewertet die Weiterentwicklung des Areals positiv.</p> <p>Sie regt aufgrund der raren Gewerbe- und Industrieflächen in Köln allerdings an, Ausgleichs- und Ausweichflächen in gleicher Größe zu schaffen. Ansässige Unternehmen sollten in diesen Prozess eingebunden und ihnen ggfs. Ausgleichsflächen zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie richten sich an die weitere Ausführung der Planung in den nachfolgenden Planverfahren.</p> <p>Aufgrund des bereits vollzogenen Strukturwandels und der innerstädtischen Lage und Entwicklungshemmnisse ist eine Stabilisierung und Stärkung von gewerblich-industriellen Nutzungen im Plangebiet nicht möglich. Diese müssen sich grundsätzlich auf vorhandenen geeigneten Standorten im Gebiet der Stadt Köln vollziehen. Eine unmittelbare neue Ausweisung von GIB-Flächen im Regionalplan aufgrund der vorliegenden Planänderung ist nicht beabsichtigt und nicht erforderlich. Entsprechende Anregungen obliegen der Entscheidung der Stadt Köln. Diese steht mit den im Gebiet noch ansässigen Betrieben in Verhandlungen zur Verlagerung auf andere geeignete Standorte.</p>	<p>(vgl. auch Diskussion zu 6000-002)</p> <p>Einvernehmen.</p>
Beteiligter: 283000 - Industrie- u. Handelskammer zu Köln Bedenken 002		
<p>Die Industrie- und Handelskammer Köln macht deutlich, dass die Funktion als Schutzhafen rechtssicher zu gewährleisten ist.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Er richtet sich an die weitere Ausführung der Planung</p>	<p>Die Industrie- und Handelskammer macht deutlich, dass es wichtig ist, den Deutzer Hafen als Schutzhafen darzustellen. V.a. aus dem Grund, da die</p>

25. Regionalplanänderung

- Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Bereich des Deutzer Hafens, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	in den nachfolgenden Verfahren.	<p>Stadt Köln bei der Umsetzung ihrer Planung durch eine Schutzhafendarstellung mit größeren Problemen zu rechnen hat und aus diesem Grund den Hafen in der Bauleitplanung nicht als Schutzhafen darstellen wird. Deshalb sollte dies – wenn es rechtlich möglich ist – bereits auf der Regionalplanebene erfolgen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde informiert, dass eine Darstellung von Schutzhäfen im Regionalplan ein eigenständiges Änderungsverfahren basierend auf der Zustimmung der Landesplanungsbehörde sein müsste. In einem solchen Fall müssten alle Häfen in das Verfahren einbezogen werden.</p> <p>Kein Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 312000 - Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 32 Hinweis 001</p>		
Die Bezirksregierung Düsseldorf meldet Fehlanzeige.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
<p>Beteiligter: 426000 - Architektenkammer NW Hinweis 001</p>		
Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen begrüßt die Ziele der Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.

25. Regionalplanänderung

- Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Bereich des Deutzer Hafens, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 443000 - Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Generaldirektion Standort Münster Bedenken 001		
<p>Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) Generaldirektion Münster erhebt Bedenken. Bei der Darstellung der Nutzung des Hafens Köln-Deutz ist die Funktion als Schutzhafen zwingend zu berücksichtigen und zu erhalten. Diese Funktion ist durch eine am 13.01.1934 in Kraft getretene Polizeiverordnung gewidmet worden. Über diese kann sich die Regionalplanung nicht hinwegsetzen. Der Hafen Köln Deutz bietet in seiner Schutzhafenfunktion Platz für 70 Schiffe und damit für einen Anteil von 23 % der Kapazität an Schutzhäfen im Bereich des Richtepegels Köln im Bereich des Rheins zwischen Mondorf und Dormagen.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit der vorliegenden Änderung des Regionalplanes wird die Aufrechterhaltung der Funktion des Deutzer Hafens als Schutzhafen berücksichtigt und nicht beeinträchtigt. Diese Funktion kann auch im Rahmen einer Darstellung als Allgemeiner Siedlungsbereich aufrechterhalten werden. Die Beachtung und rechtliche Sicherung dieser Funktion obliegt der Ausgestaltung des städtebaulichen Entwicklungs- und Nutzungskonzeptes und der Beachtung in den nachfolgenden Planverfahren durch die Stadt Köln.</p>	<p>Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes erklärt gemäß Schreiben vom 14.06.2017 kein Einvernehmen. (Vgl. auch Diskussion zu 12000-002)</p> <p>Kein Einvernehmen.</p>
Beteiligter: 443000 - Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Generaldirektion Standort Münster Anregung 002		
<p>Die WSV fordert, im Regionalplan den Hafen Köln-Deutz als Schutzhafen textlich und zeichnerisch darzustellen und ein Ziel zur Aufrechterhaltung der Schutzhafenfunktion zu formulieren.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Darstellung eines Schutzhafens in textlicher und zeichnerischer Form sowie die Formulierung eines entsprechenden Schutzzieles im Regionalplan ist nicht erforderlich, da – wie oben dargelegt – durch die Änderung die Funktion eines Schutzhafens berücksichtigt und nicht beeinträchtigt wird. Schutzhäfen werden – im Gegensatz und Ruhehäfen</p>	<p>Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes erklärt gemäß Schreiben vom 14.06.2017 kein Einvernehmen. (Vgl. auch Diskussion zu 12000-002)</p> <p>Kein Einvernehmen.</p>

25. Regionalplanänderung

- Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Bereich des Deutzer Hafens, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	- in Regionalplänen nicht dargestellt.	
Beteiligter: 443000 - Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Generaldirektion Standort Münster Bedenken 003		
Die WSV erhebt gemäß § 5 ROG Bedenken gegen die Streichung des Hafens Köln-Deutz in den Kapiteln B3.2 und E2.2 des Regionalplans Köln wie im Planentwurf dargestellt ohne dass zugleich eine Darstellung des Hafens als Schutzhafen erfolgt mit entsprechendem Erhaltungsziel.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Eine Rechtsverpflichtung zur Beachtung gemäß § 5 ROG besteht hier nicht, da diese sich auf sich auf Planungen des Bundes oder im Auftrag des Bundes bezieht.	Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes erklärt gemäß Schreiben vom 14.06.2017 kein Einvernehmen. (Vgl. auch Diskussion zu 12000-002) Kein Einvernehmen.
Beteiligter: 443000 - Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Generaldirektion Standort Münster Hinweis 004		
Der WSV weist darauf hin, dass im Umweltbericht, Kapitel 2.1.1 den möglichen Lärmemissionen durch die Schifffahrt nur unzureichend Rechnung getragen wurde. Es dürfen keine Darstellungen vorgenommen werden, die den Bestand als Bundeswasserstraße beeinträchtigen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass von den vorgenannten Nutzungen durch die Schifffahrt Lärmemissionen zu Tages- und Nachtzeiten ausgehen. Gemäß Binnenschiffsuntersuchungsordnung (BinSchUO) Anhang II Teil II Kapitel 8 § 8.10 ist zu beachten, dass der zulässige Dauerschallpegel 75 dB(A) in einem seitlichen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie stellen die grundsätzliche Umsetzbarkeit der vorgesehenen regionalplanerischen Ziele nicht infrage, sind aber bei der konkreten bauleitplanerischen Umsetzung der Planung zu berücksichtigen. Es erfolgt keine Fortschreibung des Umweltberichts. Die Hinweise der WSV werden im Rahmen der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 11 Abs. 3 ROG berücksichtigt.	Einvernehmen.

25. Regionalplanänderung

- Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Bereich des Deutzer Hafens, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Abstand von 25 m von fahrenden Schiffen sowie 65 dB(A) bei gleichem Abstand von liegenden Schiffen, welche z. B. an einer Hafenmauer liegen, beträgt. Bei den Vorgaben der BinSchUO handelt es sich um Anforderungen an das Emissionsverhalten von Schiffen, die bei der Zulassung von Schiffen überprüft werden. Hieraus folgt, dass im Rahmen einer schalltechnischen Betrachtung der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen die vorbeifahrende und stillliegende Schifffahrt mit den oben genannten Emissionswerten berücksichtigt werden müssen. In der Planung sind die durch die Schifffahrt derzeit und zukünftig verursachten maximal zulässigen Schallemissionen (siehe oben) zu berücksichtigen. Die mögliche zeitliche Belastung beträgt 24 Stunden am Tag. Dabei ist die Lage der Schallentwicklung bei allen Wasserständen bis zum höchsten Schifffahrtwasserstand (HSW) von 830 cm Kölner Pegel zu berücksichtigen.</p>		
<p>Beteiligter: 443001 - Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Köln Stellungnahme 001</p>		
<p>An dieser Stelle wird auf die identische Stellungnahme der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Generaldirektion Standort Münster verwiesen.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Köln vgl. Stellungnahmen des Beteiligten 443000.</p>	<p>Kein Einvernehmen mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Köln.</p>

25. Regionalplanänderung

- Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Bereich des Deutzer Hafens, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 491000 - Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Technische Infrastruktur Köln Hinweis 001		
Gegen das Planungskonzept bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Deutsche Telekom erklärt gemäß Schreiben vom 02.06.2017 ihr Einvernehmen zu dem Ausgleichsvorschlag. Einvernehmen.
Beteiligter: 602000 - Amprion GmbH Unternehmenskommunikation Hinweis 001		
Die Amprion GmbH informiert, dass keine Höchstspannungsleitungen des Unternehmens durch den Geltungsbereich der Änderung verlaufen und derzeit auch keine neuen Planungen vorliegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Amprion GmbH erklärt gemäß Schreiben vom 06.06.2017 ihr Einvernehmen. Einvernehmen.
Beteiligter: 805000 - Nord-West-Ölleitung GmbH Hinweis 001		
Die Nord-West Ölleitung GmbH hat keine Bedenken gegen die 25. Regionalplanänderung, da deren dort vorhandene Mineralölferrleitungen und / oder weitere von ihnen überwachte Fernleitungen von der Planung nicht berührt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Nord-West-Ölleitung GmbH erklärt ihr Einvernehmen gemäß Schreiben vom 02.06.2017, da ihre Mineralölferrleitungen und / oder weitere von ihnen überwachte Fernleitungen nicht berührt sind. Einvernehmen.

25. Regionalplanänderung

- Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Bereich des Deutzer Hafens, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 811000 - Gasversorgungsgesellschaft Rhein-Erft Hinweis 001		
<p>Die Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung, da der Bereich sich nicht im Konzessionsgebiet der Gesellschaft befindet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Gasversorgungsgesellschaft Rhein-Erft erklärt ihr Einvernehmen gemäß Schreiben vom 12.06.2017, da der Bereich sich nicht in ihrem Konzessionsgebiet befindet.</p> <p>Einvernehmen.</p>
Beteiligter: 900000 - Häfen und Güterverkehr Köln AG Hinweis 001		
<p>Die Stadtwerke Köln GmbH weist darauf hin, dass die Häfen und Güterverkehr Köln AG 2016 den in ihrem Eigentum stehenden Grundbesitz im Deutzer Hafen einschließlich der Wasserfläche des Hafenbeckens zur städtebaulichen Entwicklung dieses Quartiers an die Projektentwicklungsgesellschaft 'moderne stadt' veräußert haben. Der Hafenbetrieb wird weiterhin durch die HGK durchgeführt und muss mindestens bis zum 31.12.2020 aufrechterhalten bleiben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
Beteiligter: 900000 - Häfen und Güterverkehr Köln AG Hinweis 002		
<p>Die Stadtwerke Köln GmbH weist darauf hin, dass die z.Zt. ansässigen Gewerbebetriebe Mietverhältnisse mit der Rheincargo haben und ihren Betrieb</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie richten sich an die weitere Ausführung der</p>	<p>Einvernehmen.</p>

25. Regionalplanänderung

- Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Bereich des Deutzer Hafens, Stadt Köln -

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>uneingeschränkt bis zum 31.12.2020 fortsetzen können. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass bei der Nennung der immissionsschutzrechtlich relevanten Nutzungen in den Planunterlagen die Firma Yara benannt ist, tatsächlicher Mieter ist die Firma Omya.</p>	<p>Planung in den nachfolgenden Verfahren.</p>	
<p>Beteiligter: 900000 - Häfen und Güterverkehr Köln AG Hinweis 003</p>		
<p>Die Stadtwerke Köln GmbH weist darauf hin, dass die Hafenverordnung weiterhin Anwendung finden muss, wenn das Hafenbecken auch nach Umsetzung der Planung noch dem Schiffsverkehr dienen soll bzw. seine Funktion als Schutzhafen beibehalten soll.</p> <p>Außerdem darf der Vorhafen in seiner Funktion u.a. als Hafen für die Fahrgastschifffahrt, der sich an das Plangebiet unmittelbar anschließt, durch die Regionalplanänderung nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie richten sich an die weitere Ausführung der Planung in den nachfolgenden Verfahren.</p> <p>Die Funktion des Vorhafens ist durch die vorliegende Änderung des Regionalplanes nicht betroffen und wird durch die Planänderung nicht beeinträchtigt.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

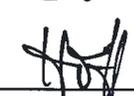
Anwesenheitsliste

Erörterungstermin
 25. Änderung des Regionalplanes
 für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln

– Umwandlung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Bereich des Deutzer Hafens, Stadt Köln –

21. Juni 2017

Behörde / Institution	Name	Unterschrift	E-Mail (falls nicht im Verteiler) Bitte deutlich lesbar in Druckbuchstaben
Stadt Köln, Amt 61	HAUN, Galene		galene.haun@stadt-koeln.de
HGK	Tobben, Verlef		toebben.v@hgk.de
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Köln	Thotz, Joachim		joachim.thotz@wsv.bund.de
Landesamt des Naturerbes NRW	von Kampen, Simone		Schaumt
BezReg Köln, Dez 32	Schell, Christian		

Behörde / Institution	Name	Unterschrift	E-Mail (falls nicht im Verteiler) Bitte deutlich lesbar in Druckbuchstaben
Landes-Kammer	KORNELL		be
IHK Köln	Schwokowski		tek.
BRKolen	HOFF		4
"	Schlagger		4
Landesbüro Naturschutzverband	Gerhard		4
BR Köln	Janes		"
BR Köln	SCHMELZ		"

**Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Region Aachen**

25. Regionalplanänderung

- Umwandlung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Bereich Deutzer Hafens, Stadt Köln –**

Aufzustellender Plan

Textliche Darstellung / Zeichnerische Darstellung

ANLAGE 2 zu TOP 6 (Drucksache RR 81/2017)

Beschlussvorlage Regionalrat, Stand: November 2017

25. Regionalplanänderung – Umwandlung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs in einen Allgemeinen Siedlungsbereich im Bereich des Deutzer Hafens, Stadt Köln

Aufzustellender Plan – Textliche Darstellung / Zeichnerische Darstellung

Textliche Darstellung

Die textliche Darstellung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln, Kapitel B.3.2 `Regionale GIB-Ziele´ und Kapitel E.2.2 `Wirtschaftsverkehr und Güternahverkehr´ werden wie folgt aufgestellt:

B.3.2 Regionale GIB-Ziele

Ziel 1 (Stadt Köln)

Innerhalb des GIB Köln-Niehl soll den hafenwirtschaftlichen Nutzungen Vorrang eingeräumt werden (s. auch Kap. E.2.2).

E.2.2 Wirtschaftsverkehr und Güternahverkehr

Ziel 3 Die Häfen Köln-Niehl und Köln-Godorf sind zu leistungsfähigen Schnittstellen des Güterverkehrs auszubauen. Beim Ausbau der Infrastruktur zur Erschließung und Einbindung der Häfen hat die Schiene Vorrang. Gleichwohl müssen siedlungsverträgliche Zu- und Abläufe über die Straße ebenfalls gewährleistet sein.

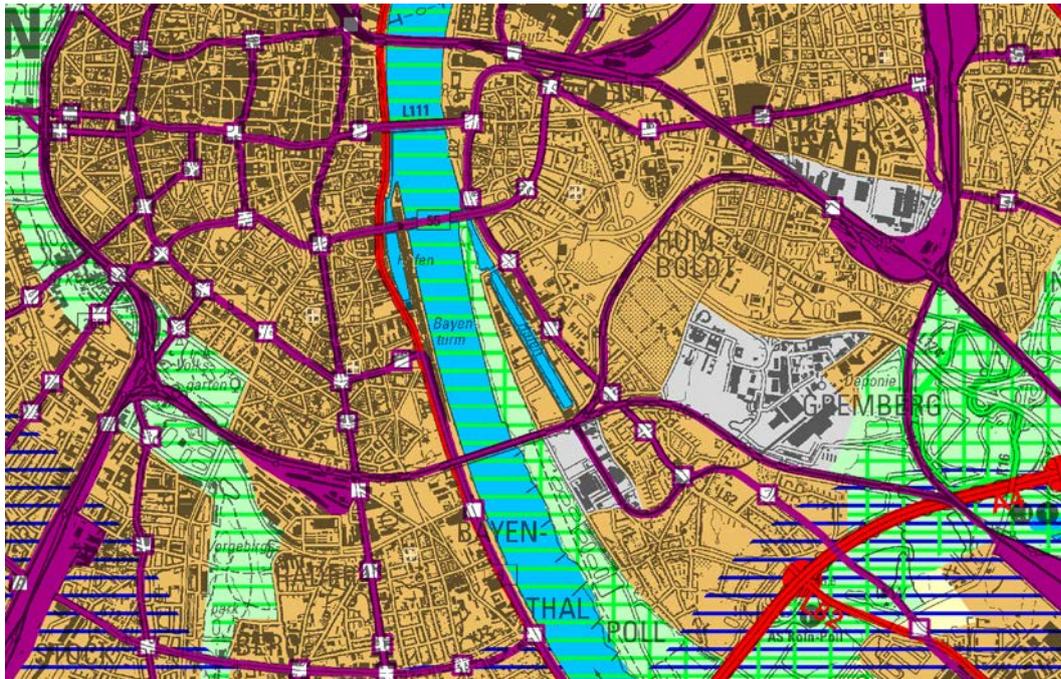
25. Regionalplanänderung – Umwandlung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs in einen Allgemeinen Siedlungsbereich im Bereich des Deutzer Hafens, Stadt Köln

Aufzustellender Plan – Textliche Darstellung / Zeichnerische Darstellung

Zeichnerische Darstellung

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan mit der 25. Planänderung

Blatt L 5106



Land NRW (2017) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000

Legende

-  Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)